

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50.
Postzeitungsnummer 1635.
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften
erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:
P. Umbreit,
Markstraße Nr. 15, II.
Hamburg 6.

Inhalt:

	Seite		Seite
Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Verkürzung des industriellen Arbeitstages	65	Soziales: Aus dem Jarenreiche	77
Gesetzgebung und Verwaltung: Das System Posadowsky-Wöllner auf der Anlagebank. — Unzureichender Gesetzesnach für Gastwirtschaftsangehörige. — Das neue Fabrikgesetz in Dänemark	70	Arbeiterbewegung: Aus den deutschen Gewerkschaften	78
Statistik und Volkswirtschaft: Die Veränderungen der Löhne und Arbeitszeit in England im Jahre 1901	75	Lohnbewegungen: Für die ausgesperrten Glasarbeiter	79
		Unternehmerkreise: Herr Köstke und die „bezahlten Agitatoren“ der Großindustriellen	79
		Justiz: Ein neues Erpressungsurteil	79
		Adressenänderungen der Verbandsvorsitzenden, Kartellvorsitzenden, Arbeitersekretariate zc.	80
		Mitteilungen: An die Gewerkschaftsartelle	80

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Verkürzung des industriellen Arbeitstages.

Der modernen Arbeiterbewegung, die die Forderung nach Verkürzung der Arbeitszeit, nach Einführung des Achtstundentages erhebt, ist ein neuer Bundesgenosse entstanden, der nicht nur mit einem reichen Schatz persönlicher Erfahrungen, sondern auch mit dem Rüstzeug der Wissenschaften auf den Plan tritt. Es ist keiner der „bezahlten Agitatoren“, als welche man Diejenigen gern verdächtigt, die sich in den Dienst einer großen Idee gestellt und nachdem sie bei dem Unternehmerthum und den Staatsgewalten vor tauben Ohren predigten, wenigstens den Arbeitern den Weg zu einem menschenwürdigen Dasein zeigen wollen.

Professor Abbe in Jena, der an der Spitze der von ihm zu einer Stiftung umgewandelten optischen Werkstätte von Carl Zeiß steht*, also ein deutscher Großindustrieller und Wissenschaftler zugleich, ist jederzeit und vor jedem Forum bereit, zu erklären, daß der Achtstundentag nicht nur im Interesse der Arbeiter liegt, sondern auch in dem der Unternehmer und damit zugleich der ganzen Volkswirtschaft.

Bereits Mitte vorigen Jahres auf dem zwölften deutschen Mechanikertag in Dresden stellte er den Antrag: „Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit in den Betrieben der Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Optik und Mechanik auf nicht mehr als neun Stunden festzusetzen.“ Der Mißerfolg, der Hohn und Spott, den er dort dafür erntete, hat ihn nicht entmutigt. Am 6. November und 5. Dezember hielt er zwei Vorträge in der Staatswissenschaftlichen Gesellschaft zu Jena — einer exklusiven Gesellschaft von Professoren, Privatgelehrten, Oberlandesgerichtsräten und Leuten meist gleichen Standes — über: „Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Verkürzung des industriellen Arbeitstages“, durch welche er sich

ein hervorragendes Verdienst um die Bewegung für die Arbeitszeitverkürzung erworben hat.

Im Nachfolgenden seien die beiden Vorträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu weitgehendster Beachtung wiedergegeben.

Der erste Vortrag galt den Erfahrungen, die speziell die Firma Carl Zeiß mit der Einführung des Achtstundentages gemacht hat. Die Einführung erfolgte mit dem 1. April 1900 zunächst versuchsweise auf Grund einer Abstimmung unter den männlichen Geschäftsangehörigen. Die Abstimmung geschah unter charakteristischer Fragestellung: „Wer traut sich zu und ist zugleich gewillt, in der auf acht Stunden verkürzten Arbeitszeit bei Lohn oder Akkord dasselbe zu leisten, wie bei der bisherigen neunstündigen Arbeitszeit?“ Für die Annahme des Achtstundentages war eine Dreiviertel-Majorität zur Bedingung gemacht. Es stimmten 614 mit „Ja“, 105 mit „Nein“, 21 Zettel waren unbeschrieben und 5 ungültig. Das Personal hatte also mit Sechsstimmigkeit zu Gunsten des Achtstundentages votiert, der denn auch in einer Zeit flotten Geschäftsganges zur Einführung gelangte. Besonders bemerkenswerth ist, daß der Achtstundentag hier mit einer langen Mittagspause (im Sommer 2 Stunden, im Winter 1½ Stunden) zur Geltung kam, zum Vortheil gegenüber der sogen. „englischen“ Arbeitszeit, die bei nur einer halbstündigen Mittagspause die Kräfte viel weniger schont.

Die Erfahrungen mit dem Achtstundentag waren so günstige, daß nach Ablauf eines Jahres die Firma den Achtstundentag dauernd beibehielt. In einer statistischen Tabelle, die während des ersten Vortrages zur Vertheilung gelangte, sind diese Ergebnisse aufgeführt und mit den Ergebnissen des Neunstundentages in Vergleich gestellt.

Dieser Vergleich bezieht sich auf den Stundenverdienst von 233 Akkordarbeitern im letzten Jahre der neunstündigen und im ersten der achtstündigen Arbeitszeit. Diese 233 Mann umfassen sämmtliche mindestens seit vier Jahren im Betriebe thätigen und über 22 Jahre alten Arbeiter, die in jedem der beiden Untersuchungsjahre wenigstens zur Hälfte im Akkord mit veränderter Arbeitszeit bei unveränderten Südlöhnen thätig waren. Nur Solche, die in diesem Zeit-

* Derselbe beschäftigte am 1. Sept. 1901 im mechanischen Betrieb 475, im optischen Betrieb 448, in den Glassbetrieben 158 Arbeiter und 138 Beamte, also zusammen 1213 Personen.

raum häufig die Art der Arbeit wechselten oder mehr als 300 Stunden krank waren, sind unberücksichtigt geblieben. Es betrug die

Jahr	Gesamtzahl der Aktordstunden	Begaltete Lohnsumme M.	Verdienst pro Stunde S.	Verhältnis
1899 1900	559169 (pro Arb. 2400 Std.)	345899	61,9	100
1900 1901	509559 (pro Arb. 2187 Std.)	366484	71,9	116,2

Der Arbeitsverdienst ist also bei verkürzter Arbeitszeit nicht zurückgegangen, sondern gestiegen. Um die bisherige Höhe zu erreichen, hätte die Steigerung auf ein Verhältnis von 100 : 112,12 ausgereicht. Der Verdienst stieg aber weit darüber hinaus. Daß diese Steigerung sich nicht auf die jüngeren und mittleren Alterskategorien beschränkt, läßt folgende Darstellung der hierauf bezüglichen Ergebnisse erkennen: (Die Altersangaben beziehen sich auf das Datum des 1. April 1900. Als Dienstatte ist nur die nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst der Firma verbrachte Zeit gerechnet.)

Alterstabelle	Lebensalter	Zahl der Personen	Durchschnittl. Lebensalter		Durchschnittl. Dienstatte		Durchschnittlicher Aktordverdienst pro Stunde in Pfennig		Verhältnis
			Jahre	Jahre	9 Stun- dentag	8 Stun- dentag			
22-25 Jahre...	34	23,5	5,5	55,3	65,2	100 : 117,9			
25-30 "	69	27,3	7,9	62,2	72,6	100 : 116,7			
30-35 "	69	32,2	10,1	65,1	74,8	100 : 114,9			
35-40 "	40	37,7	12,7	60,6	70,2	100 : 115,8			
über 40 "	21	45,3	15,3	63,3	74,3	100 : 117,4			
Zusammen..	233	31,6 ¹	9,6 ²	61,9	71,9	100 : 116,2			

¹ Höchstes Lebensalter 53, niedrigstes 22 Jahre. ² Höchstes Dienstatte 33, niedrigstes 4 Jahre.

Ein größerer Einfluß läßt sich dagegen aus den verschiedenen Arten der Berufstätigkeit erkennen, wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist. Gleichwohl sind die Abweichungen nicht so große, daß sie auch nur für einen dieser Arbeitszweige die typische Wirkung aufzuheben vermöchten.

Darstellung nach Betriebsabteilungen.

Betriebsabteilung	Zahl der Personen	Durchschnittl. Lebensalter		Durchschnittl. Dienstatte		Verdienst pro Stunde in Pfennig		Verhältnis
		Jahre	Jahre	Neun- Stun- dentag	Acht- Stun- dentag			
Dptit.								
1. Einseiffasser (feine Handarb.)	21	31,1	12,7	72,8	81,9	100 : 116,6		
2. Schleifer d. Nitrostop-Abth. (f. S.)	20	33,2	13,8	79,1	86,5	100 : 109,4		
3. Sonstige Handarb. u. Zentrierer.	59	26,1	7,5	60,4	70,5	100 : 116,7		
4. Maschinenschleifer (Masch.-Arb.)	19	32,1	5,8	52,2	62,0	100 : 118,8		
Mechanik und Hilfsbetriebe.								
5. Justierwerkstätten (nur Handarb.)	22	31,7	8,2	65,5	76,7	100 : 117,1		
6. Montierwerkst. (vorw. Handarb.)	20	36,9	11,6	66,6	78,5	100 : 117,9		
7. Dreherei u. Fräse- riet (nur Masch.-Betrieb)	23	35,2	11,1	57,6	68,0	100 : 118,1		
8. Polierer u. Lackier- er (nur Handarb.)	17	34,7	11,2	53,8	63,3	100 : 117,7		
9. Graveure (nur Handarb.)	5	27,2	6,8	56,1	66,9	100 : 119,3		
10. Steßer (Formen- nur Handarb.)	6	36,2	9,7	56,4	64,8	100 : 114,9		
11. Tischler (theils Hand-, theils Masch.-Arb.)	15	35,2	10,5	52,3	62,9	100 : 120,3		
12. Buchbinder (Einf.- Arb., vorw. Hand- Arb.)	6	30,4	6,4	55,7	62,8	100 : 112,7		
Zusammen..	223	31,6	9,6	61,9	71,9	100 : 116,2		

Es wurde indeß nicht bloß die Arbeitsleistung der Menschen, sondern auch der Kraftverbrauch der 650 Werkzeugmaschinen während der letzten vier Wochen der neunstündigen und der ersten vier Wochen der achtstündigen Arbeitsdauer gemessen und registriert. Das Ergebnis war folgendes:

Lohnwoche	Gesamtverbrauch		Verhältnis des Kraftverbrauchs zum Neunstundentag
	Kilowatt- stunden pro Stunde	Kilowatt- stunden pro Tag	
1. bis 7. März (53,5 Std.)	2621	49,0	23,0
8. bis 14. " (53,5 ")	2617	48,9	22,9
15. bis 21. " (53,5 ")	2681	50,1	24,1
22. bis 28. " (53,5 ")	2603	48,6	22,6
Im Durchschn. v. 24 Arbeitstagen			
	zirka 49,2	23,2	
Neunstundentag			
29 März bis 4. April (47,5 Std.)	2552	53,7	27,7
5. bis 11. April (47,5 ")	2397	50,5	24,5
12. bis 18. " (Osterwoche)	—	—	—
19. bis 25. " (48 Std.)	2475	51,6	25,6
26. April bis 2. Mai, erstl. 1. Mai (40 Stunden)	2086	52,2	26,2
Im Durchschn. i. 23 Arbeitstagen			
	52,0	26,0	100 : 112,0

Unsere Beobachtungen bestätigen, erläuterte Prof. Abbe in seinem zweiten Vortrage, daß die Verkürzung der Arbeitszeit von neun auf acht Stunden, also um mehr als zehn Prozent in einem Sprung, keine Minderung der Tagesleistung herbeigeführt hat, sondern eine nachweisbare Erhöhung, wenn auch nur in einem kleinen Betrage. Die Beobachtungen bringen aber, und das ist neu, die bisher überhaupt noch nicht angeschnittene Frage zur endgültigen Beantwortung, daß die Verkürzung der Arbeitszeit, wenn dabei der Effekt der Verkürzung durch intensivere Arbeit ausgeglichen wird, einen größeren Kräfteverbrauch, ein rascheres Aufreiben der Kräfte nicht bedeutet. Eine andere Frage ist, ob dabei ein besonderer Antriebs, besonders guter Wille Einiger, das Trachten nach größerem materiellen Vortheil bei Stücklohn, wirksam ist; unsere Antwort ist: derartige Motive sind nicht wirksam. Mögen die Arbeiter den guten Willen haben oder nicht, mögen sie durch ihr materielles Interesse angetrieben werden oder nicht, der Erfolg tritt immer ein. Ganz konner mit der Frage, durch welche Triebfedern die Steigerung der Leistung herbeigeführt wurde, steht die weitere Frage, durch welche Wirkung die vorhandene Steigerung der Intensität der Arbeit auf die Person ausübt, ob sie eine Mehrstrapaze zur Folge hatte oder nicht. Aber auch diese Frage, die sich natürlich nicht ziffernmäßig belegen, sondern nur aus allgemeinen subjektiven Wahrnehmungen ableiten läßt, muß verneint werden. Die Leute haben sich zwar in der ersten Zeit gewaltig angetrieben und sind, wie auch die Ableseung am Schaltbrett für den Kräfteverbrauch der Maschinen beweist, über das Ziel hinausgeschossen; sie haben aber bald an sich selbst bemerkt, daß sie das lassen mußten. Sie ließen denn auch (nach ihrer Meinung) nach in dem Bemühen, das Ziel zu erreichen, während sie tatsächlich nur in dem Bemühen nachgelassen haben, das nämliche Ziel zu überschießen. So hat sich die Anpassung an die dauernd eingetretene Verschleimung des Arbeitstempos rein automatisch, unbewußt, ohne den Willen des Einzelnen, vollzogen. Daraus ergibt sich umgekehrt — und spezielle Versuche haben dies bestätigt —, daß es nicht möglich ist, selbst bei gutem Willen und Sichantreiben,

länger als eine kurze Zeit die Arbeit über das gewöhnliche Tagewerk zu steigern. Das ist sehr wichtig. Denn wenn guter Wille und Motive des eigenen Interesses nicht fähig sind, bei Verlängerung der täglichen Arbeitsdauer auf längere Zeit hin eine Mehrleistung zu erzielen, so ist guter Wille auch nicht erforderlich, um bei Verkürzung der Arbeitszeit eine Minderleistung zu verhindern. Wenn sie wirklich verhindert wird, so geschieht dies nicht durch den guten Willen und nicht durch solche Antriebe, wie sie beispielsweise in der *Arbeitszeit* gegeben sind.

Diese Erfahrung hat man auch in England gemacht. Das Charakteristische all dieser Wahrnehmungen besteht eben darin, daß sie ein durchaus übereinstimmendes Verhalten befunden von Leuten gänzlich verschiedener Beschäftigungsart, so verschieden wie Grobschmied und Schneider, Feinmechaniker und Kohlenhauer, und ein ganz übereinstimmendes Verhalten von Leuten ganz verschiedener Nationalität, ganz verschiedener Lebensweise und Lebensgewohnheiten. Diese übereinstimmende Reaktion kann nur ihren Grund haben in Ursachen, die Allen gemeinsam sind, die auf Alle in derselben Art wirken. Man hat sich deshalb zu fragen: 1. Was ist gemeinsam in Hinsicht auf die Bethätigung der Personen auf so ganz heterogenen Arbeitsgebieten? 2. Was ist in Hinsicht auf die zu betrachtende Wirkung allen Menschen gemeinsam, die den gewöhnlichen Bedingungen, welche der menschliche Organismus bietet, unterliegen? Hinsichtlich des ersten ist es möglich, ein gemeinsames Merkmal nachzuweisen: die industrielle Arbeit im bewußten Gegensatz zu der Arbeitsbethätigung in der Land- und Forstwirtschaft oder im Handwerk alten Stils. Was unsere industrielle Arbeit von anderen Arbeitsgebieten unterscheidet, ist in erster Linie die durch den technischen Fortschritt bedingte Arbeitsteilung; sie drückt der industriellen Arbeit ihren ganz bestimmten Stempel auf in der Gleichförmigkeit der Inanspruchnahme des Menschen, die zur fortgesetzten Ermüdung immer derselben Organe, derselben Muskelgruppen, Nervenzentren und Gehirnpartien führt, weil alle Berrichtungen, mögen sie in Muskel- oder Sinnesarbeit bestehen, immer in derselben Weise von Früh bis Abend, Tag für Tag, jede Woche sich wiederholen. Das zweite Gemeinsame, was die Verschiedenartigkeit der Nationalität aufhebt, kann nichts Anderes sein, als irgend ein gemeinsamer Grund, der im menschlichen Organismus bedingt ist im Hinblick auf die Wirkungsweise gleichartiger, sich beständig wiederholender ermüdender Beschäftigung. Wenn man Beides kombiniert, ist es nicht schwer, den Gesichtspunkt für die Erklärung zu finden.

Wenn eine Thätigkeit sich tagtäglich in denselben Bahnen und Formen wiederholt und am Ende des Tages Jeder, der daran theilnimmt, sich ermüdet hat, so kann diese Thätigkeit nicht mehr Tag für Tag fortgesetzt werden, außer wenn diese Ermüdung bis zum Morgen des folgenden Tages — durchschnittlich Tag für Tag — während der Ruhezeit und durch die Ernährung vollkommen ausgeglichen wird. Wenn man annehmen wollte, daß zwischen der Ermüdung durch die Arbeit und der Ausgleichung derselben (durch die Erholung bis zum nächsten Tage) das geringste Defizit bliebe, das für den einzelnen Tag nicht einmal bemerkbar zu sein braucht, aber sich täglich wiederholt, so müßte die Konsequenz eintreten, daß die betreffende Person nach einem kürzeren oder längeren Zeitraum physisch herunterkommt. Es ist dasselbe, als wenn Jemand täglich mehr Geld ausgiebt, als er einnimmt; sein Verlust mehrt sich und er muß mit der Zeit bankrott werden.

Die scheinbar vagen Begriffe: *Kräfteverbrauch* oder *Ermüdung*, *Kräfteersatz* oder *Erholung*, entsprechen nachweisbar gewissen,

ganz bestimmten quantitativen Veränderungen im körperlichen Organismus, die unmittelbar durch Größenbestimmungen zu fassen sind. Es ist feststehendes Ergebnis der physiologischen Forschung, daß alle Ermüdung in letzter Instanz nichts Anderes ist, als eine Aenderung der stofflichen Zusammensetzung in den letzten Elementen der Menschen, eine Störung im Wesen des Protoplasma der Zelle; daß alle Ermüdung infolge der Arbeitsthätigkeit der Organe ihren Grund hat in einem Verbrauch an bestimmten Stoffen, deren Vorhandensein unentbehrlich ist für die normale Funktion der Organe, und daß zum anderen Theile die Ermüdung besteht in der Anhäufung von Stoffen in den Elementen des Organismus, die in der normalen Fortsetzung der Funktionen wie Gift wirken. Also alle akuten Ermüdungserscheinungen sind notoriousse Vergiftungserscheinungen. Die Ermüdung trifft zunächst diejenigen Organe, die derselben unmittelbar ausgesetzt sind — z. B. bei schwerer Muskelarbeit die Muskeln, bei intensiver Nervenarbeit, angespannter Aufmerksamkeit in erster Reihe die Nerven und Gehirnpartien —; durch die Wirkungen des Blutkreislaufes wird die spezifische Ermüdung aber immer auf den ganzen Körper ausgedehnt, so daß eine Ermüdung durch geistige Thätigkeit zugleich eine Ermüdung des Körpers bezüglich der Muskelthätigkeit involviert und umgekehrt.

Daraus ergibt sich: die Erhaltung des menschlichen Organismus erfordert, daß Tag für Tag der durch die Thätigkeit bedingte Kräfteverbrauch ausgeglichen wird durch einen entsprechenden Kräfteersatz, durch Ruhe und Ernährung. Wir unterscheiden in dem, was bei der täglich wiederkehrenden Arbeit eines Mannes die Ermüdung begründet, drei deutlich abgegrenzte Theile, die sich additiv zusammensetzen. Der eine Theil ist lediglich bestimmt durch die Größe des täglichen Arbeitsproduktes und zwar unabhängig von der Zeit, in welcher dasselbe geleistet wird. Der zweite Theil ist abhängig von der Geschwindigkeit, mit der die Arbeit geleistet wird. Der dritte und wichtigste Bestandtheil, der sich im Kräfteverbrauch des industriellen Arbeiters in seinem Tagewerk nachweisen läßt, ist durchaus analog mit dem, was man bei den Maschinen *Kräfteverbrauch* für *Leergang* nennt. Die Konsequenz der Arbeitsteilung, die außerordentliche Gleichförmigkeit der Thätigkeit bringt es mit sich, daß mit wenigen Ausnahmen alle Arbeit der Industrie im *Stehen* oder *Sitzen* verrichtet werden muß. Stellt man sich vor, was es heißen wollte, wenn ein Mann gar nicht zu arbeiten hätte, aber angehalten wäre, dieselbe Körperhaltung acht oder zehn Stunden fortzusetzen, wie z. B. an der Drehbank zu stehen oder in einer gewissen Körperhaltung zu sitzen, wie es etwa bei Ausführung feiner Arbeit nothwendig ist, so würde ein solcher am Ende der acht oder zehn Stunden sehr ermüdet sein, obwohl er gar nichts gethan hat. Redner behauptet nun, daß, wenn diese rein passive Ermüdung des Arbeiters einen großen Theil des Tagewerkes, also einem Kräfteverbrauch entspricht, der lediglich bedingt ist durch das bloße Verweilen an der Arbeitsstätte — und zwar in derjenigen Körperhaltung, die seine Arbeit nöthig macht, und in der gewöhnlichen Umgebung, demselben Geräusch, unter demselben Zwange der Aufmerksamkeit, bei Maschinenbetrieb, sich zu sichern, daß er kein Unheil anrichtet oder ihm kein Unheil widerfährt —, so muß jede Verkürzung der Arbeitszeit, die also bewirkt, daß diese Leistung in der verkürzten Arbeitszeit sich zusammenbrängt, einen reinen Gewinn an Kraft für die beteiligten Personen bedeuten. Genau so, wie bei der Firma Zeiß die Verkürzung der Arbeitszeit von neun auf acht Stunden der Firma eine bedeutende Ersparnis an Kraft für den Leergang der Maschinen gebracht hat, so bedeutet die Verkürzung der Arbeits-

zeit eine entsprechende Ersparnis am Kraftverbrauch für den „Leergang“ der Menschen.

Bei der geforderten Herstellung des Gleichgewichts zwischen Kräfteverbrauch und Kräfteersatz muß in Bezug auf die Bedingungen des letzteren außer dem jeder Person eigentümlichen Faktor, wie Intensität des Stoffwechsels oder der Lebensfunktionen, eine Zeitbestimmung maßgebend sein, nämlich die Dauer der Ruhezeit. Da nun jeder Tag nur 24 Stunden hat, so muß die Zeit der Ruhe zwischen jeder Tagesarbeit einfach die Differenz zwischen 24 Stunden und der Arbeitszeit sein; bei acht Stunden Arbeit 16 Stunden Ruhe, bei zehn Stunden Arbeit nur 14 Stunden Ruhe. Am Leitfaden dieser einfachen Betrachtung sieht man, daß in Hinsicht auf die Herstellung des Gleichgewichts zwischen Ermüdung und Erholung die Arbeitszeit dreimal zur Geltung kommt; zweimal auf Seite der Bestimmung des Kräfteverbrauchs, einmal im ungünstigen Sinne für die Verkürzung, insofern als die Verkürzung der Arbeitszeit intensivere Arbeit nötig macht, vorausgesetzt, daß ein gewisses Maß der Geschwindigkeit nicht überschritten wird, und ein zweites Mal im günstigen Sinne, nämlich durch Verminderung, nach Analogie auf die Maschinen, der Leerungsarbeit des Menschen. Dieselbe Größe der Arbeitszeit spielt nun aber in dritter Linie noch eine wichtige Rolle, und zwar ebenfalls in günstigem Sinne dadurch, daß die Verkürzung der Arbeitszeit eine längere Ruhepause bedingt, d. h. den Ersatz eines größeren Kräfteverbrauchs vermittelt. So ist es verständlich, daß eine Verkürzung der Arbeitszeit nicht nur das Tagesprodukt ungedändert lassen, sondern unter Umständen die Tendenz haben kann, die Arbeitsleistung zu steigern, wie es im Fall Zeiß tatsächlich konstatiert werden konnte.

Diese und die namentlich auch in England gemachten Erfahrungen berechtigen nun zu der Annahme, daß für wenigstens drei Viertel aller industriellen Arbeiter bei neun Stunden das Optimum noch nicht erreicht und bei acht Stunden noch nicht überschritten ist, und daß es dennoch möglich sein würde, auf fast allen Gebieten der industriellen Tätigkeit in Deutschland ohne jede Einbuße, ohne Herabsetzung des Tagewerks, in einem vernünftigen Tempo nicht etwa nur zum Neunstundentag, sondern zum Achtstundentag überzugehen. Selbstverständlich meint Redner nicht einen plötzlichen Uebergang; es kann sich nur darum handeln, allmählig die Menschen die jetzt gewohnt sind, ihre Arbeitskraft „zu verträdeln“, zu gewöhnen, die normale Ermüdung sich anzuschaffen, die sie gerade noch bis zum folgenden Tage durch Ruhe und Ernährung ersezen können.

Das wesentlichste Moment unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten besteht nach Abbe bei der Verkürzung der Arbeitszeit in der Ersparnis eines großen Kräfteverbrauches für den unnützen Leergang des Menschen — den terminus technicus von Maschinen auf die Menschen übertragen.

Redner zog nun eine Parallele zwischen England und Deutschland — unter dem Gesichtspunkt, daß in England bald der Achtstundentag die herrschende Arbeitszeit sein wird, während wir in Deutschland in denselben Industriegruppen noch nicht einmal beim Neunstundentag angelangt sind — und knüpfte daran die Frage, welchem von beiden Ländern dieser Unterschied in Hinsicht auf den Wettbewerb mit anderen Ländern zu Ruhje kommt. Das Resultat besagt, daß England kraft dieser kürzeren Arbeitszeit eine sehr erhöhte Leistungsfähigkeit im ganzen Wirtschaftsleben besitzt und daß, wenn Deutschland zurückbleiben, England also den Vorsprung dauernd behalten sollte, für Deutschland die direkte Gefahr einer großen,

schweren Schädigung seiner Volkswirtschaft im Wettbewerb mit anderen Ländern — insbesondere mit dem fortgeschrittenen England — besteht.

Es könnte auf den ersten Blick fraglich sein, ob sich aus den bisherigen Darlegungen ein derartiger Schluß begründen läßt; denn es wird durch Verkürzung der Arbeitszeit das Tagewerk nicht vermindert, vielmehr leicht etwas gesteigert, aber dieser geringen Steigerung könne doch keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden. Wenn nun aber eine Veränderung in der Produktion nicht eintritt, so könnte es volkswirtschaftlich gleich bleiben, ob zehn oder acht Stunden gearbeitet wird. Damit seien zwar die früheren Befürchtungen widerlegt, daß die wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit eines Landes könnte gefährdet werden, wie auch andererseits die Hoffnungen, daß die Verkürzung Platz schaffen werde für die Arbeitslosen — aber im Uebrigen bleibt doch höchstens der kleine Vortheil übrig, welchen die Ersparnis an Betriebsunkosten bietet. Man dürfe annehmen, daß im Betriebe der Optischen Werkstätte von Carl Zeiß die Ersparnis im Kohlenverbrauch, an Heizerlöhnen, für Beleuchtung und Heizung auf den Kopf des Arbeiters $M 6-8$ beträgt; zwischen zehn und acht Stunden könnte man diese Ersparnis somit höchstens auf $M 15-20$ veranschlagen. Rechne man nun, daß es in Deutschland drei Millionen Leute giebt, die mit ihrer Arbeit in acht Stunden genau so weit kommen würden, als vorher in zehn Stunden, so würde dieser Vortheil immer nur mit 30-40 Millionen Mark zu veranschlagen sein, was in der Bilanz eines großen Landes ja nur eine ganz geringe Bedeutung habe. Man würde sagen können, diese Frage habe gar keine besondere wirtschaftliche Bedeutung, sie sei mehr Sache des subjektiven Ermessens, ob man es für besser und angenehmer finden will, daß die Leute acht Stunden arbeiten und 16 Stunden Ruhe haben, oder zehn und elf Stunden arbeiten und nur 14 oder 13 Stunden ruhen können. Aber mit nichten! Bei dieser Uebersetzung würde man wohl ermeszen, daß der Kräfteverbrauch für Leergang der Maschinen, der infolge des nutzlosen Verbrennens von Kohlen für 30-40 Millionen Mark verschwendet ist, aber man würde die Hauptsache vergessen, die Kraftverschwendung in dem nutzlosen Leergang von drei oder vier Millionen Menschen. Da muß man sich fragen: auf wessen Kosten geht diese Kraftverschwendung, auf Kosten der Lebensannehmlichkeit der Leute, die statt zehn nur acht Stunden in der Werkstätte zu stehen haben, oder auf Kosten eines Faktors, der eine ganz bestimmte volkswirtschaftliche Bedeutung hat. Prof. Abbe bejaht das Letztere. Diese Kraftverschwendung durch nutzlosen Leergang der Menschen geht auf Kosten der Mitwirkung der Intelligenz und der geistigen Regsamkeit des Menschen und bedeutet, daß ein werthvolles Kapital, welches Deutschland in der natürlichen Intelligenz seiner arbeitenden Schichten besitzt, brach liegen bleibt, weil die Bedingungen abgeschnitten sind, unter denen diese Intelligenz voll zur Geltung kommen könnte.

Wenn man nun auf der einen Seite zugestehen muß, daß die täglich gleiche Arbeit abstumpfend wirkt, auf der anderen Seite aber die technischen und wissenschaftlichen Leistungen eine fortwährende Anspannung der Intelligenz nötig machen, so giebt es nur einen Weg, um das Gleichgewicht zu schaffen: die Bahn frei zu machen, daß die natürliche Intelligenz dennoch sich bethätigen kann, daß sie nicht abgestumpft wird. Das heißt also: möglichstes Zusammendrängen der täglichen Arbeit auf einen kurzen Zeitraum und möglichstes Verlängern des Zeitraumes zwischen den täglichen Arbeitszeiten. Intelligenz ohne Bethätigung ist Gold im Schooße der Erde. Darum müsse Alles, was darauf

ausgeht, dieses große geistige Kapital wirtschaftlich in Bethätigung zu bringen, sich unter die Parole stellen: möglichste Verkürzung der Arbeitszeit in der Industrie, möglichste Verminderung der Kraftvergeudung durch Leergang und Verlängerung der Ruhezeit. Und wenn man sagen darf, daß für den weitaus größten Theil der Arbeiter mit neun Stunden das Optimum noch nicht erreicht und mit acht Stunden noch nicht überschritten ist, so muß für Alle, denen daran liegt, das wirtschaftliche Leben Deutschlands zu heben, für die Zukunft die Parole sein: Drittelung des Tages:

Acht Stunden Unternehmerdienst,
Acht Stunden Schlaf,
Acht Stunden Mensch sein!

Im letzten Theil seiner Ausführungen bemerkte Professor Abbe, daß diese Beobachtungen und Erfahrungen nur von einem Standpunkte aus mit einiger innerer Folgerichtigkeit angefochten werden können, vom Standpunkte Derer, die ihre Beurtheilung wirtschaftlicher und sozialer Zeitfragen unter die Parole stellen: Wir wollen Herren bleiben in eigenem Hause! Diese Leute verlangen konsequenter Weise einen Arbeiterstand, der möglichst genügsam ist, möglichst nahe an der Grenze des Helotenthums steht. Es lag eine Erscheinung vor, in der dieses Ideal wirklich war, der Zustand in den dreißiger bis fünfziger Jahren in den englischen Industriebezirken Birmingham, Manchester und Liverpool. Nach dem übereinstimmenden Urtheil von Leuten jener Zeit sind die Arbeiter, die Tag für Tag 14, 15 und 16 Stunden an ihren Maschinen standen, jeden Abend geknickt nach Hause geschlichen; am Sonnabend haben sie sich dann befoffen, am Sonntag ihren Rausch ausgeschlafen, um am Montag das gleiche Wochenwerk auf's Neue zu beginnen. Das andere Ideal, auf welches Abbe's Parole hinweist, ist annähernd auch verwirklicht, just in demselben Lande, in demselben Arbeiterstande, in demselben Industriebezirken. Im Laufe von zwei Generationen ist aus dieser damals physisch und intellektuell verelendeten Bevölkerung infolge der Wirkungen der Verkürzung der Arbeitszeit ein Arbeiterstand hervorgegangen, der heute in Hinsicht auf die Leistungsfähigkeit, die Bethätigung von Intelligenz und Thatkraft kaum noch seines Gleichen findet, der allerdings nicht gefügig, sondern sehr begehrlich ist, der Anerkennung vollständiger Gleichberechtigung vom Unternehmer, der höhere Löhne heischt, als für ähnliche Arbeit irgendwo in Europa gezahlt werden, der aber so gutmüthig ist, dabei dem Unternehmer — im Verhältniß von Lohn und Leistung — billigere Arbeit zu leisten als irgendwo.

Nunmehr gedachte der Redner der Vorgänge, welche in England die Bewegung zur Verkürzung der Arbeitszeit eingeleitet haben und sagte, daß auf dem Gebiete von Sozialpolitik und Arbeiterschutz neben dem Gesetz Moses (sechs Tage sollst Du arbeiten und den siebenten ruhen) nur noch eine gesetzgeberische Maßregel großen Stils existiert, das ist die Einführung der Zehnstunden-Will in England. Dank der Kernwirkung, welche die englische Gesetzgebung auf den Kontinent gehabt hat, ist Deutschland verschont geblieben von den Folgen des ungezügelter Industrialismus.

Gutes Augenmaß für die Bemessung großer Ereignisse oder glücklicher Instinkt habe die Sozialdemokratie dazu geleitet, gerade den 1. Mai zum internationalen Arbeiterfeiertag zu erklären. In der That ist der 1. Mai des Jahres 1848 der Tag, in dem in England die Zehnstunden-Will in Kraft getreten ist.

Kann man nicht das vorgezeichnete Ziel auf gesetzgeberischem Wege zu erreichen hoffen? Prof. Abbe verneint diese Frage. Mit einer gesetzlichen Normierung der Arbeitszeit auf zehn Stunden, die ja freilich einen gewissen Bruchtheil der deutschen Arbeiterschaft von dem Druck noch längerer Arbeitszeit befreite, wäre der Impuls auf eine viel kürzere Arbeitszeit gelähmt. Gegenwärtig könnte eine Förderung der Bewegung von gesetzgeberischer Seite nur dann erwartet werden, wenn diese mindestens eine neunstündige Arbeitszeit als gesetzliche erklären würde. Dazu wird jedoch die deutsche Gesetzgebung nicht fähig sein, aus dem einfachen Grunde, weil dazu Motive nöthig sein würden, die gänzlich außerhalb des Rahmens der Motive liegen, die bisher die sozialpolitische und auf Arbeiterschutz gerichtete Gesetzgebung geleitet haben: die Motive des Bedauerns.

Was auf diesem Gebiete weitere Fortschritte ermöglichen kann, ist nur die Vertretung der Interessen des Arbeiterstandes. Wenn es diesem gelingt, für seine Standesinteressen, die in eminentem Grade Interessen des ganzen Volkes sind, eine wirkliche, nachhaltige Vertretung in seiner Organisation zu schaffen, und wenn die Leitung dieser Organisation zu dem Einselnen gelangt, daß es sich hier nicht handelt um den allgemeinen Gegensatz zwischen Arbeiter und Unternehmer, sondern um den spezifischen Gegensatz: Arbeiter und fortgeschrittene Unternehmer gegen rückständige Unternehmer — dann könnte eine einzige Welle aufsteigender wirtschaftlicher Thätigkeit in Deutschland, die doch einmal wiederkommt, genügen, um den Vorsprung, den England inzwischen dank der Nachwirkung seiner 50 Jahre alten Gesetzgebung gewonnen hat, einzuholen oder wenigstens das Einholen in absehbarer Zeit in sichere Aussicht zu stellen.

Die früheren Klagen über die Benachtheiligung der Industrie durch Verkürzung der Arbeitszeit und durch die steigenden Löhne sind in England schon lange verstummt und ganz im Gegentheil vermehren sich von Jahr zu Jahr die Stimmen Derer, die etwas verstielen sich zuraunen: „Wenn doch nur unsere Vettern auf dem Kontinent recht lange bei ihrem alten Aberglauben bleiben wollten, daß lange Arbeitszeit und dürftige Löhne eine Steigerung der Arbeitsleistung zur Folge hätten, und wenn es uns gelänge, die Einsicht, daß das Gegentheil richtig ist, noch recht lange als Geheimniß der Engländer zu behalten, dann dürfte England hoffen, auf mehrere Generationen hinaus vor seinen Konkurrenten auf dem Kontinent einen ganz gewaltigen Vorsprung zu haben.“ Diese Stimmen kommen nicht etwa aus den Kreisen der englischen Arbeiter, sondern aus den Kreisen der wohlhabenden englischen Unternehmer. In Deutschland dagegen ist die Diskussion dieser ganzen Frage in den Kreisen der Unternehmer, wie überhaupt in den Kreisen des gebildeten Bürgerthums, bisher ausgesprochen deutlich unter der Einwirkung eines rothen Lappens geblieben. So ist es gekommen, daß die Sozialdemokratie sich rühmen darf, daß sie seit Jahrzehnten der einzige Hort gewesen ist, auf dem die Förderung des Gemeinwohls liegt, daß sie in ganz hervorragendem Maße auf die Hebung der Leistungsfähigkeit des ganzen Volkes hingewirkt habe.

Professor Abbe schloß: Wenn das Festhalten an diesem Standpunkt seitens unserer bürgerlichen Kreise bisher Unverstand und Thorheit gewesen ist, so wird das weitere Festhalten für die Zukunft Frevel zu nennen sein!

Vena, Januar 1902.

A. Wolf.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Das System Posadowsky-Möller
auf der Anlagengasse.

Der deutsche Reichstag ist am 23. Januar in der Beratung des Reichshaushaltsetats bei der wichtigsten Position, dem Gehalt des Staatssekretärs vom Reichsamt des Innern, angelangt. Verging schon in früheren Jahren keine Budgetdebatte ohne ausgiebige Kritik an dem reaktionären Kurs der inneren Reichspolitik, so boten diesmal die Verurteilung eines Mitgliedes des Zentralverbandes deutscher Industrieller zum preussischen Handelsminister und eine Reihe reaktionärer Maßnahmen der Posadowsky-Möller dazu direkten Anlaß. Und die Stellung der beiden Minister in dieser Debatte war keine beneidenswerthe; die Bundesratsbank wurde für sie zum Armenfunderhänchen. Graf v. Posadowsky besitzt wenigstens noch so viel Routine, auf die gegen ihn erhobenen Angriffe ausweichend, aber höflich zu antworten, ohne sich allzusehr bloßzustellen. Nur in einem Punkte verrannte er sich in einen argen Widerspruch mit eigenen Äußerungen, die das heikle Thema der Ministerverantwortlichkeit behandelten, wobei er zugleich die böse Suppe auslöffeln mußte, die Graf von Bülow's staatsrechtliche und bundesrätliche Erörterungen im preussischen Abgeordnetenhause der Regierung eingebrockt haben. Herr Möller war aber so unvorsichtig, sich mit seiner ganzen Vergangenheit in Widerspruch zu setzen und durch seine Abgeordnetentätigkeit einen dicken Strich zu ziehen. Und das Ergößlichste ist, daß dabei der Abgeordnete ernster als der Minister genommen wurde und daß des Ministers Urtheil über den Abgeordneten Möller doch am Minister hängen bleibt.

Mit der Debatte wurde die Beratung dreier Initiativanträge verbunden: 1. eines Antrages Hize-Bassermann um Vorlegung einer Uebersicht über die Arbeitsverhältnisse in den Betrieben des Reiches und der Heeresverwaltung; 2. eines Antrages Köstke (Dessau) Bachmide um Vorlegung eines Gesetzentwurfes betreffend die Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise und 3. eines Antrages der sozialdemokratischen Fraktion, den Termin des Inkrafttretens der Vorschriften für den Betrieb von Zinkhütten bis höchstens zum 1. April 1902 zu verlängern.

Zunächst sprach Abgeordneter Bassermann (nat.-lib.) über ein Duzend der verschiedensten sozialpolitischen Materien, damit den Anschein erweckend, als sei seine Partei die hervorragendste Förderin der Sozialpolitik, während in Wirklichkeit dieser Mannheimer Rechtsanwalt mit seinen Anschauungen dort ganz allein steht und höchstens in den Reden, nicht aber in den Thaten des Freiherrn von Gehl ein Echo findet. Die historische Stellung der National-liberalen zum Arbeiterschutz, hat der elsässische Textilindustrielle Schlumberger in naivster Natürlichkeit zum Ausdruck gebracht, und es war kein schlechter Schachzug des Abgeordneten Wurm, durch eine Provokation diesen Fraktionsgenossen Bassermann's noch einmal zur Belustigung des ganzen Reichstages auf die Tribüne zu zitiieren. Herr Schlumberger hat in seinen paar Sätzen mehr verdorben, als Hunderte der wohlklingenden Reden Bassermann's gut machen können. Die eigentliche Vertretung der Sozialpolitik kam durch den Abgeordneten Fischer (soz.) zum Wort, der in seiner bekannten, rücksichtslosen Weise das System Posadowsky-Möller Spieghelchen laufen ließ. Gleich einleitend kennzeichnete er den Geist der Regierungspolitik durch den Hinweis auf Möller's bekannten Ausspruch, daß er Alles aufbieten wolle, um die Gewerbegerichts-Novelle nicht Gesetz werden zu lassen. Auf die Fabrikinspektionsberichte

übergehend, deren Feststellungen den Beweis ergäben, daß die Folgen der Krisis auf die Schultern der Arbeiter abgewälzt würden, wies er auf den seltsamen Umstand hin, daß die Inspektoren sich seit einiger Zeit jedes Urtheils über die Frage der Arbeitszeitverkürzung enthalten, konstatierend, daß die Regierungen ihnen durch einen Geheimerlaß solche Äußerungen verboten habe. Nur die heftige Inspektion habe sich an dieses Verbot nicht gehalten, und ihr Bericht bestätigte die Thatsache, daß die Arbeitszeit in den ländlichen Betrieben und in den Kleinbetrieben am längsten sei. — Die bisherige Arbeiterschutzgesetzgebung behandelnd, kam der Redner zu dem Urtheil, daß die Sozialreform seit 1890 nur zwei Siegeszeichen aufweise: die Zucht hausvorlage und die 12 000 Mark-Subvention des Zentralverbandes der Industriellen, beide nur Karikaturen einer wirklichen Sozialreform. Der verderbliche Einfluß des vorerwähnten Zentralverbandes sei durch die Ministerschaft eines seiner Mitglieder, eines der konsequentesten Hassers jedes Arbeiterschutzes, befestigt worden. 1893 habe Herr Möller die Entsendung von Militär bei jedem Streik verlangt; daß sei die Auffassung des Militärs als Söldnertruppe im Dienste des Unternehmertums. Er rief Herrn Möller's Feindschaft gegen den Maximalarbeitstag für Bäckereien in Erinnerung zurück und verlangte kategorisch Auskunft darüber, ob Herr Möller seine frühere Behauptung, daß die Aerzte von den Krankentassen gezwungen würden, 25 pZt. ihrer Einnahmen an die sozialdemokratische Parteikasse abzuliefern, endlich beweisen wolle. (Herrn Möller's Antwort darauf war ein kläglicher Widerruf!) Nach Herrn Möller nahm er den Grafen von Posadowsky in's Gericht, indem er ihn an der Hand seiner, die Funktion der Gewerbeaufsichtsbehörden beschränkenden Verfügungen, als die eigentliche Seele des Widerstandes gegen die Sozialreform bezeichnete. So habe Posadowsky den Inspektoren nicht allein unerbetene Äußerungen über die Nothwendigkeit gesetzlicher Reformen unterjagt, sondern ihnen auch die Berichterstattung über Streiks und über die Ernährungsverhältnisse der Arbeiter genommen, jedenfalls, um von ihrer Seite keine Argumente gegen Koalitionsbeschränkungen und Lebensmittelzollerhöhungen befürchten zu müssen. Den Beamten, deren Aufgabe die Beobachtung der sozialen Verhältnisse der Arbeiter ist, wird also der Mund verboten. Erst neuerdings hat man ihnen die Berichterstattung über Streiks wieder gestattet. Dagegen werde das Verbot des Verkehrs der Aufsichtsbeamten mit den Arbeiterorganisationen aufrecht erhalten, demgemäß auch die Berliner Inspektionsassistentin jeden Verkehr mit der Berliner Frauenkommission abgebrochen habe. Auch für die mangelhafte Durchführung des Arbeiterschutzes durch die Gerichte fand der Redner eine scharfe Kritik.

Der Redner schloß mit: „Wir werden diese und jede andere zusammengesetzte Regierung auf der Bahn der Sozialreform unermülich vorwärts treiben.“

Graf von Posadowsky erkannte zunächst in seiner Erwiderung die Sozialdemokratie offiziell als Arbeiterpartei an, sehr zum Aerger der bürgerlichen Parteien bis zu den Konservativen, die sich Alle auch als Arbeiterparteien gerieren. Die sogenannten Geheimerlasse an die Gewerbe-Inspektoren gab er mit einigen Umschweifen zu; er betonte, daß diese Beamten nicht souverän seien, sondern sich den Anordnungen ihrer Vorgesetzten zu fügen hätten. (Gewiß, und eben diese Anordnungen sind so arbeiterschutzfeindlicher Natur, daß die Vorgesetzten dafür zur Verantwortung gezogen werden!) Er wolle nicht, daß diese Beamten sich in weitestweiligen sozialpolitischen Betrachtungen ver-

lierten. Eine Kürzung der Berichte sei dadurch notwendig geworden, daß dieselben dem Reichstag im Original vorgelegt würden. Auch die Behinderung der Berichterstattung über Ernährungsverhältnisse der Arbeiter rechtfertigte der Staatssekretär in seiner Weise, indem er vorgab, über diese Frage dem Reichstag einen zusammenfassenden, mehr wissenschaftlichen Bericht zu unterbreiten. (Die jährliche Berichterstattung wäre dadurch keineswegs überflüssig geworden.) In Bezug auf den sogenannten Verlepfch-Erlaß reiche sein Einfluß auf den preußischen Handelsminister nicht so weit, um ihn zur Modifikation oder Aufhebung desselben zu veranlassen. Endlich schwang sich Graf von Posadowsky noch zu seiner Verteidigung des Herrn Möller auf, dem man nicht jede seiner in früheren Privatverhältnissen gethanen Äußerungen auch noch als Minister anrechnen dürfe.

Abgeordneter Rösicke-Dessau, kritisierte dann das langsame Tempo des Arbeiterschutzes und die Unthätigkeit der Regierung gegen die Arbeitslosigkeit und plädierte dann für seinen eingangs erwähnten Arbeitsnachweis Antrag, wobei er scharfe Worte gegen das Treiben großindustrieller Generalsekretäre fand.*

Am 24. Januar ging eine weitere Resolution Hitze-Wassermann um finanzielle Unterstützung des internationalen Arbeitsamtes in Basel ein, wogegen die sozialdemokratische Fraktion beantragte, den Reichsanzler um die geeigneten Schritte bei den maßgebenden Regierungen des Auslandes zwecks Gründung eines internationalen Arbeitsamtes zu ersuchen. — Nachdem Abgeordneter Schwarze (Zentrum) die Zentrumspartei gegen die Kritik Fischer's zu rechtfertigen suchte und die Unterstellung des Baugewerbes unter die Fabrikinspektion verlangte, erklärte der bayerische Bundesbevollmächtigte, daß die bayerischen Gemeinden angewiesen seien, die Bauten durch Bauaufseher, die dem Arbeiterstande entnommen werden müssen, überwachen zu lassen. Der Abgeordnete Dertel (konservativ) wiederholte sein altes Verlegenheitsmanöver, dem energischen Drängen der Sozialdemokratie nach Sozialreform durch Verzerrung der Angestelltenverhältnisse in den Konsumvereinen Knüppel in den Weg zu werfen. Er wurde vom Abgeordneten Wurm mit der treffenden Erklärung abgefertigt: „Wir unterschreiben jede Beschwerde, die sich gegen eine schmutzige Dividendenwirtschaft richtet, wie sie mitunter den Konsumvereinen vorgeworfen wird; wirtadeln es auf das Allerschärfste, wenn in Konsumvereinen Ersparungen gemacht werden auf Kosten ihrer Angestellten oder die Redefreiheit derselben verhindert wird. Aber hinter den Angestellten der Konsumvereine stehen die Arbeiter, die dafür sorgen werden, daß den Beschwerden abgeholfen wird. Sie sollten sich um die Arbeiter kümmern, die von ihren Unternehmern sofort brotlos gemacht werden, wenn sie sich überhaupt organisieren.“ Weiter verlangte der Abgeordnete Dertel die Aufhebung der Bäckereiverordnung und polemisierte gegen die weibliche Fabrikaufsicht, die „noch nicht dem allgemeinen Gefühl entspreche.“ Welcher Art die für den Schutzgeist der Bäckermeister maßgebenden Gefühle sind, ist nicht schwer zu errathen.

Nunmehr kam der Clou des Tages: Herr Möller suchte zu beweisen, daß die von ihm als Abgeordneter gethanen Äußerungen für ihn als Minister nicht bindend sein können, da ein Minister unter dem Druck größerer Verantwortlichkeit stehe, während ein Abgeordneter nur einseitige

Interessen vertrete. Ueber sein Verhältnis zum Zentralverband deutscher Industrieller erklärte er, keinen Anlaß zu haben, von dieser Stelle aus auf die großen Verdienste dieses Verbandes näher einzugehen. Von der Leitung desselben habe er sich als Privatmann und noch mehr als Abgeordneter ferngehalten. In dem Ausdich des Verbandes sei er zur Zeit der Verhandlungen über den russischen Handelsvertrag als „decorative Persönlichkeit“ eingetreten. (Wir glauben, daß der Minister Möller hier dem früheren Parlamentarier Möller Unrecht thut, indem er die Vergangenheit lediglich nach dem Maßstab der Gegenwart beurtheilt.) Auch bestritt er, seinen Einfluß gegen die Gewerbegerichtsnovelle versprochen oder einen Geheimeraß an die Gewerbeinspektoren gerichtet zu haben. (Daß der Erlaß von ihm erfolgt sei, hat Niemand behauptet.)

Nach einer Rede Lenzmann's der der Regierung Männer von der Linken (lies vom Freisinn) als Ministerkandidaten empfahl, da solche ihre Ansichten nicht revidierten (den standhaften Freisinnsmann in Amiehofen und Estarpins möchten wir einmal sehen!), hielt der Abgeordnete Wurm (soz.) dem Minister Möller entgegen, daß er Minister geworden sei auf Grund seiner als Abgeordneter geäußerten Anschauungen. Nach Zurückweisung der Verlegenheitsgründe des Handelsministers in Betreff der Gewerbeinspektionsberichte und der Dertel'schen Tiraden griff er die Langsamkeit der Sozialpolitik der Regierungen an, die zu einer Verzögerung des Maximalarbeitstages führe. Gerade jetzt während der Krisis sei ein solcher am besten durchzuführen. Um so schärfer sei die Verhinderung einer Berichterstattung über die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Arbeitszeitreueung zu verurtheilen. Dieses System stehe im Widerspruch mit den Grundsätzen der Gewerbeordnung über die Fabrikinspektion. Wenn der Geheimeraß das Licht der Öffentlichkeit nicht zu scheuen habe, so möge ihn die Regierung im „Reichsanzeiger“ bekannt geben. Sodann charakterisierte der Redner die Rechtsprechung der Gerichte gegen Arbeiterschutzesvergehen und Beleidigungen von Aufsichtsbeamten, die Rede der badischen Handelskammern gegen Dr. Wörriehofen, die Ordensverleihung an den durch seine verrückten Äußerungen über den Jugendschutz plötzlich berühmt gewordenen Abg. Schlumberger (von dieser Auszeichnung will der Letztere angeblich keine Kenntniß haben, obwohl sie im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht war) und die Vertagung des Schutzes der Zinkhüttenarbeiter zu Gunsten der als notorisch reich bekannten Zinkhüttenbesitzer. Im Weiteren erörterte der Abgeordnete Wurm die sanitären Gefahren zahlreicher Berufe, besonders solcher, die mit bleiischen Produkten arbeiten, der Möbelpolierer und der Zündholzindustrie. Er wies auf die gefährlichen Refrescekrankungen der Zündholzarbeiter und auf das Mißverhältnis hin, daß diese für ihr ganzes Leben verunstaltet und unglücklich gemachten Arbeiter weder Unfall- noch Invalidenrente erhalten. Ein striktes Verbot der Verwendung giftigen Phosphors, wie es in der Schweiz bereits durchgeführt sei und von unseren Gewerbeaufsichtsbeamten gefordert werde, sei dringend notwendig. Von einer Entschädigung der Fabrikanten könne keine Rede sein; eigentlich müßten diese ihre Arbeiter für denselben zugefügten Gesundheitsstörungen entschädigen. Die Hausindustriellen könnten mit Staatsbülfe genossenschaftlich organisiert und zu gefahrloseren Betriebsmethoden überführt werden. Gegenüber dem Arbeitsnachweis Antrag Rösicke-

*) Siehe „Unternehmerkreise“ S. 70 dieser Nummer.

gewähren. Der Beginn der ersten Ruhezeit darf in die vorhergehende, das Ende der siebenten Ruhezeit in die nachfolgende Woche fallen.

Für Gehülften und Lehrlinge unter sechs-zehn Jahren muß die Ruhezeit mindestens neun Stunden betragen. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher Verordnungen berechtigten Behörden kann diese längere Ruhezeit auch für Gehülften und Lehrlinge über sechs-zehn Jahre vorgeschrieben werden.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, in Bade- und anderen Kurorten die Ruhezeit für Gehülften und Lehrlinge über sechs-zehn Jahre in Gast-wirthschaften während der Saison, jedoch nicht über eine Dauer von drei Monaten, bis auf sieben Stunden herabzusetzen. Neben dieser Ruhezeit müssen täglich, abgesehen von den Mahlzeiten, Ruhepausen in der Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden gewährt werden.

2. Der Zeitraum zwischen zwei Ruhezeiten, welcher auch die Arbeitsbereitschaft und die Ruhepausen umfaßt, darf in den Fällen der Ziffer 1 Abs. 1 höchstens sechs-zehn Stunden, in den Fällen der Ziffer 1 Abs. 2 höchstens fünf-zehn Stunden und in den Fällen der Ziffer 1 Abs. 3 höchstens sieben Stunden betragen.

3. Eine Verlängerung der in Ziffer 2 bezeichneten Zeiträume ist für den Betrieb bis zu sechs-zig Mal im Jahre zulässig. Dabei kommt jeder Fall in Anrechnung, wo auch nur für einen Gehülften oder Lehrling diese Verlängerung stattgefunden hat.

Auch in diesen Fällen muß für die Woche eine Unterbrechung durch sieben Ruhezeiten von der vorgeschriebenen Dauer (Ziffer 1) stattfinden.

4. An Stelle einer der nach Ziffer 1 zu gewährenden ununterbrochenen Ruhezeiten ist den Gehülften und Lehrlingen mindestens in jeder dritten Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierund-zwanzig Stunden zu gewähren.

In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volks-zählung mehr als zwanzigtausend Ein-wohner haben, ist diese Ruhezeit mindestens in jeder zweiten Woche zu gewähren.

In denjenigen Wochen, in welchen hiernach eine vierund-zwanzigstündige Ruhezeit nicht gewährt zu werden braucht, ist außer der ununterbrochenen Ruhezeit von der vorgeschriebenen Dauer (Ziffer 1) mindestens einmal eine weitere ununterbrochene Ruhezeit von mindestens sechs Stunden zu gewähren, welche in der Zeit zwischen 8 Uhr Morgens und 10 Uhr Abends liegen muß.

5. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, welches die Namen der einzelnen Gehülften und Lehrlinge enthalten muß. In das Verzeichniß ist für jeden einzelnen Gehülften und Lehrling einzutragen, wann und für welche Dauer eine Ruhezeit gemäß Ziffer 4 gewährt worden ist.

Arbeitgeber, welche von den Bestimmungen der Ziffer 3 Gebrauch machen, sind verpflichtet, ein weiteres Verzeichniß anzulegen, in welches einzutragen ist, wann Ueberarbeit im Betriebe während des Kalenderjahres stattgefunden hat.

Die nach Abs. 1, 2 zu machenden Eintragungen haben spätestens am ersten Tage nach Ablauf jeder Woche für die vergangene Woche zu erfolgen.

Die Verzeichnisse sind auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beauftragten zur Einsicht vorzulegen.

6. Gehülften und Lehrlinge unter sechs-zehn Jahren dürfen in der Zeit von zehn Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens nicht beschäftigt werden. Außerdem dürfen Gehülften und Lehrlinge weiblichen Geschlechts zwischen sechs-zehn und acht-zehn Jahren, welche nicht

zur Familie des Arbeitgebers gehören, während dieser Zeit nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden.

II.

7. Als Gehülften und Lehrlinge im Sinne dieser Bestimmungen gelten solche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche im Betriebe der Gast- und der Schankwirthschaften als Oberkellner, Kellner oder Kellnerlehrlinge, als Köche oder Kochlehrlinge, am Büffet oder mit dem Fertigmachen kalter Speisen beschäftigt werden. Ausgenommen sind jedoch Personen, welche hauptsächlich in einem mit der Gast- oder der Schankwirthschaft verbundenen kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Betriebe beschäftigt werden, sofern ihre tägliche Arbeitszeit in diesem Betrieb anderweitigen reichsrechtlichen Vorschriften unterliegt.

III.

8. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1902 in Kraft.

Bis zum 31. Dezember 1902 ist Ueberarbeit (Ziffer 3) höchstens 45 Mal zulässig.

Von dem in Ziffer 6 Satz 2 enthaltenen Verbote sind diejenigen Personen ausgenommen, welche bei der Verkündung dieser Bestimmungen Kellnerinnen sind.

Das neue Fabrikgesetz in Dänemark.

Am 1. Januar dieses Jahres trat in Dänemark ein neues Fabrikgesetz in Kraft, welches, von der Mit-arbeit der Arbeitervertreter zeugend, in mancher Beziehung dem alten Gesetz gegenüber einen Fortschritt bedeutet. Allerdings ist auch im neuen Gesetz Vieles mit übernommen, das an ein Klassenstaatsparlament mit kapitalistischer Mehrheit erinnert; es kann jedoch nicht unsere Aufgabe sein, es an dieser Stelle zu kritisieren, sondern wir beschränken uns darauf, das neue Gesetz in aller Kürze zu erläutern sowie seine Verbindungspunkte mit den übrigen dänischen Arbeiter-schutzgesetzen zu beleuchten.

Zunächst hat das neue Gesetz die Aufgabe, die Gewerbe-Inspektion zu regeln, deren Thätigkeitsfeld abzugrenzen und besondere Bestimmungen zum Schutze der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter zu er-lassen, die Kinder- und Frauenarbeit zu regeln ujn. Unter das Gesetz fallen zunächst alle „Fabriken und fabrikmäßig betriebenen Werkstätten sowie andere Handwerks- und Industriebetriebe“, welche regelmäßig eine größere Anzahl Arbeiter beschäftigen. Diese Betriebe werden einer „Arbeits- und Fabrik-In-spektion“ unterstellt, welche wiederum dem Ministerium des Innern untersteht. Von dem Gesetz ausgenommen sind solche Betriebe, welche nur mit der eigenen Ar-beitskraft oder mit der der Familie betrieben werden. Dasselbe gilt auch für landwirthschaftliche Betriebe und Meiereien. Die Letzteren sind jedoch nach § 21 des neuen Gesetzes der Gewerbe-Inspektion unterstellt, sofern sie auf das Gesetz Nr. 56: „Von Veranstaltungen zur Vorbeugung von Unfällen beim Gebrauch von Maschinen usw.“ vom 12. April 1889 Anwendung findet. Auch Theile des rein landwirth-schaftlichen Betriebes werden nach wie vor der Ge-werbe-Inspektion unterstellt sein, soweit sie unter die diesbezüglichen Gesetze fallen (Gesetz betreffend Wartung der Dampfessel in der Landwirtschaft vom 1. April 1896 und Gesetz, betreffend Bekämpfung von Tuberkulose beim Rindvieh, vom 26. März 1898). Dem ersteren dieser beiden Gesetze unterliegen auch die Dreschmaschinen der Landwirtschaft, sofern sie mit Dampf-, Gas- oder dergl. Kraft betrieben werden. Diese Bestimmung ist insofern für die diesbezüglichen Arbeiter von eminenter Bedeutung, weil sie dadurch laut § 4 des dänischen Unfallversicherungsgesetzes vom 7. Januar 1898 zu versichern sind. (Siehe auch Nr. 31 des „Correspondenzblattes“, Jahrgang 1901, Seite 528).

Rachnide hielt der sozialdemokratische Redner an dem Initiativantrag seiner Fraktion, betreffend die Erziehung von Arbeitsämtern und Arbeitskammern fest, da zu deren Aufgaben auch die Organisation der Arbeitsnachweise gehöre. Ein Regierungsvertreter gab Auskunft über die von den Zinshüterbesitzern gegenüber den baulichen Vorschriften der Verordnung gemachten Schwierigkeiten. Am 25. Januar begann der andere Abgeordnete Rösicke (Bund der Landwirthe) die Debatte mit einem agrarischen Wunschzettel, dem eine sozialpolitische Forderung beigelegt war, nämlich den Schutz der Gastwirthsgehülfen betreffend, damit auch den extremsten Agrariern das Renommé als „Arbeiterpartei“ gewahrt bleibe. Zum Schluß verstieg sich dieser Vertreter sogar zu einer sozialistischen Forderung, der Verstaatlichung des gesamten Seetransportwesens — weil eine Koalition deutscher und amerikanischer Transportgesellschaften die Frachtsätze zu verbilligen und damit die Bestrebungen des Zolltarifs zu durchkreuzen droht.

Der Abgeordnete Horn (soz.) kritisierte die Bedingungen die die Unternehmer, allen voran gegenwärtig die Glasindustriellen, gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter inszenieren und sich dabei der behördlichen Unterstützung erfreuen, auf welche die organisierten Arbeiter niemals zu rechnen haben. Auch die Nothwendigkeit, die Sonntagsruhe in den Glashütten endlich einmal zur Wirklichkeit werden zu lassen, fand von ihm überzeugende Begründung. Graf von Kosadomski versprach eine Untersuchung der Verhältnisse in den Glasfabriken und wies dem agrarischen Redner gegenüber die Unmöglichkeit einer Verstaatlichung der Seeschiffahrt nach. Um eine vom Freiherrn von Heyl in die Debatte gezogene Kritik der amtlichen Streikstatistik ging der Staatssekretär sehr vorsichtig herum. Er halte es für ausgeschlossen, daß jemals eine tendenziöse Bearbeitung der polizeilichen Berichte erfolgt sei. Das Statistische Amt halte in allen Differenzfällen Rückfragen bei den höheren Verwaltungsorganen. — Von einer tendenziösen „Bearbeitung“, die nur das Statistische Amt treffen könnte, hat selbstredend kein Mensch geschrieben oder gesprochen, sondern immer war nur von tendenziöser Aufstellung des polizeilichen Berichtsmaterials die Rede. Daß die höheren Verwaltungsbehörden sich wieder auf die Berichte der unteren Organe verlassen müssen, wenn sie nicht bei den Gewerkschaften selbst Nachfrage halten wollen, müßte der Staatssekretär eigentlich selber wissen. — Darnach ergöbte sich der Reichstag an den unfreiwillig tonischen Ausfällen der Abgeordneten Schlumberger und von Massow gegen die Sozialdemokratie, die stets von wahren Heiterkeitsalben begleitet waren. Abg. Weizenhagen (Zentrum) forderte schließlich einen wirksamen Schutz der Frauen gegen Schädigungen der Fabrikarbeit.

Unzureichender Gesetzeschutz für Gastwirthschafts-Angestellte

Endlich ist das Schutzreglement für das Gastwirthsgewerbe erschienen. Wenn die Gastwirthsgehülfen von dieser Seite her aber einen ausreichenden Gesetzeschutz erwarteten, so werden sie bitter enttäuscht sein. Fassen wir zusammen, was die neue, anbei im Wortlaut folgende Verordnung enthält. Ihr Geltungsbereich erstreckt sich auf männliches und weibliches Personal in Gast- und Schankwirthschaften, welches als Oberkellner, Kellner oder Lehrlinge, Köche oder Lehrlinge am Büffet, oder mit dem Fertigmachen kalter Speisen beschäftigt ist, ausgenommen die in kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Nebenbetrieben der Gast- oder Schank-

wirthschaft beschäftigten Personen. Der gesetzliche Schutz bestimmt nichts Anderes, als die Gewährung einer Mindestruhezeit, die bei Personen über 16 Jahren 7mal je 8 Stunden pro Woche, bei solchen unter 16 Jahren 7mal je 9 Stunden pro Woche betragen soll, in Kur- und Badeorten während der Saison aber auf je 7 Stunden beschränkt werden kann. Dafür sind aber neben den Mahlzeiten Ruhepausen von mindestens 2 Stunden Gesamtdauer pro Tag zu gewähren. Zwischen je 2 Ruhezeiten darf höchstens ein Zeitraum von 16, bezw. für Jugendliche 17 Stunden, in Ausnahmefällen 15, bezw. 17 Stunden liegen.

Sodann ist dem Personal anstatt der Sonntagsruhe mindestens jede dritte Woche (in Städten von über 20 000 Einwohner mindestens jede zweite Woche) eine ununterbrochene 24 stündige Ruhezeit und außerdem in den durch letztere nicht unterbrochenen Wochen eine besondere, mindestens sechsstündige Ruhezeit zu gewähren. Endlich ist für Jugendliche unter 16 Jahren für die Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens ein unbedingtes Nachtarbeitsverbot und für weibliches Personal unter 18 Jahren, das nicht zur Familie des Arbeitgebers gehört, während dieser Stunden ein Bedienungsverbot erlassen, ausschließlich derjenigen Kellnerinnen, die bei Verkündigung der Verordnung noch nicht 18 Jahr alt sind.

Die weiteren Bestimmungen betreffen die Zulässigkeit von Ausnahmen von der täglichen Mindestruhezeit (höchstens 60 Mal im Jahr), die Führung von Verzeichnissen und Einführungsvorschriften, wonach das Reglement am 1. April 1902 in Kraft tritt, mit der Wirkung, daß bis zum Jahresluß 1902 nur noch 45 Ausnahmen von der täglichen Ruhezeit gestattet sind.

Für das ungelernete Gastwirthschafts- und Küchenpersonal (Hausknechte, Haus- und Zimmermädchen, Küchenmädchen, Kutscher zc.) bringt die Verordnung nichts, für das gelernte Personal gestattet sie noch immer eine 16 bis 17 stündige Dienst-, bezw. 14 bis 15 stündige Arbeitszeit, — und das an sieben Tagen der Woche. Wenn das noch als eine Besserung der Verhältnisse der Gastwirthschaftsangestellten bezeichnet werden kann — und man kann dem nicht unbedingt widersprechen — wie schlimm muß es bisher mit der Ausbeutung dieses Personals bestellt gewesen sein. Und wie entsetzlich muß die unverändert aufrecht erhaltene Sklaverei des ungelernen Personals sein, das rechtlich dem Gesinde gleichgestellt wird, aber nicht den Bequemlichkeiten eines geregelten Familienhaushalts dient und an einem solchen Theil nimmt, sondern gewerblich ausgenutzt wird und sich mit den unzureichendsten Unterkunftsverhältnissen begnügen muß. An dieser dunklen Seite des Gastwirthsgewerbes, an der Unterkunft des Personals, ist die Verordnung stillschweigend vorüber gegangen.

Das Gastwirthschaftspersonal hat keinen Grund, mit dieser Schutzverordnung zufrieden zu sein. Es muß noch inmer bestrebt sein, daß nicht bloß ein wirksamer Schutz geschaffen wird, sondern daß er allen Beschäftigten zu Gute kommt.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirthschaften.

Vom 28. Januar 1902. („Reichsanz.“ Nr. 28.)

Auf Grund des § 120 a Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirthschaften erlassen:

1. In Gast- und in Schankwirthschaften ist jedem Gehülfen und Lehrling über sechszehn Jahre für die Woche sieben Mal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden zu

dürfen in den ersten vier Wochen nach ihrer Niederkunft in den vom Gesetz betroffenen Betrieben nicht beschäftigt werden, sofern sie nicht ein ärztliches Attest vorzeigen können, daß die Beschäftigung ohne Schaden für ihre oder des Kindes Gesundheit erfolgen kann. Die einer Frau in dem oben genannten Zeitraum unter den diesbezüglichen Verhältnissen verabreichte Hilfe durch öffentliche Mittel hat nicht die Wirkung, welche das Inanspruchnehmen der öffentlichen Armenpflege nach sich zieht.

Von allen diesen Bestimmungen über die Kinder- und Frauenarbeit, sowie über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, dürfen nach § 14 keine Abweichungen stattfinden, es sei denn, daß besondere Natur- und Umstände, Unfälle oder andere unvorhergesehene Begebenheiten den regelrechten Betrieb verhindern oder unmöglich machen. In solchen Fällen kann auf Antrag der Direktor der Gewerbe-Inspektion solche Abweichungen gestattet, die jedoch dem Minister des Innern sofort zur Kenntniß gegeben werden müssen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, bevor sie Kinder in ihren Betrieben einstellen, sich nach Alter und Gesundheitszustand derselben zu erkundigen, und zwar soll als einziger rechtsgültiger Altersausweis die Geburtsurkunde des Kindes oder der jugendlichen Personen dienen. Das Gesundheitsgutachten ist von einem behördlichen oder sonst autorisierten Arzt zu erteilen und die Kosten hat der Arbeitgeber selbst zu tragen. Ferner soll in jedem, dem Gesetz unterstellten Betrieb ein Register über alle darin thätigen Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, geführt werden. Dasselbe soll Angaben über deren Namen, Wohnung und Alter, desgleichen über deren Eltern oder deren Vertreter enthalten, außerdem über die Verhältnisse der betreffenden Personen zur Schule und weitere vom Minister des Innern festzustellende Angaben. — Der Arbeitgeber hat endlich dafür zu sorgen, daß männliche und weibliche Arbeiter sowohl während der Arbeit, als während der Mahlzeiten voneinander getrennt sind, insoweit die Art der Arbeit dieses gestattet.

Das wäre in kurzen Zügen das neue Schutzgesetz selbst. Man muß zugeben, daß das Gesetz, wenn es tritt durchgeföhrt wird, der dänischen Arbeiterklasse manchen Vortheil bietet. Daß diese Errungenschaften in erster Linie auf das Konto der musterhaften Arbeiterbewegung Dänemarks zu schreiben sind, braucht nicht in Frage gesetzt zu werden.

Zur Durchführung des Gesetzes ist zunächst die „Arbeits- und Fabrik-Inspektion“ berufen, als deren erster Beamter, ein Direktor, vom Könige zu ernennen ist. Sein Gehalt beträgt Kr. 4500 und steigt bis Kr. 6000. Ihm zur Seite stehen zunächst ein sozialökonomisch gebildeter Sekretär und ein technisch gebildeter Expeditionsbevollmächtigter. Demnach erfolgt die Anstellung der notwendigen Anzahl männlicher und weiblicher Gewerbe-Inspektoren, deren Zahl jährlich durch das Finanzgesetz bestimmt wird. Ihr Gehalt beträgt Kr. 2000, steigend bis Kr. 2800, mit Pensionsberechtigung nach zehnjähriger Thätigkeit. Sie dürfen ohne besondere Erlaubniß des Ministers sich nicht mit privatem Erwerb befassen und auf keinen Fall weder direkt noch indirekt an den ihnen unterstellten Betrieben interessiert sein.

Die Inspektionsbeamten haben gegen ihre Legitimation Zutritt zu einem jeden Theil der ihnen unterstellten Betriebe, sowohl zur Tag- als zur Nachtzeit, sofern darin gearbeitet wird. Sie können von jeder in dem Betrieb vorgefundenen Person Auskunft verlangen und haben außerdem das Recht, Personen,

welche während der letzten drei Monate dort gearbeitet, auszuforschen.

Sie haben energisch darüber zu wachen, daß die im Gesetz getroffenen Bestimmungen befolgt werden. Sie dürfen jedoch nicht ihre Stellung dazu benutzen, sich Auskünfte über andere Angelegenheiten als solche, die zu ihrer Berufspflicht gehören, zu verschaffen, und dürfen weder öffentlich noch privatim Mittheilungen über ihnen bekannte Verhältnisse in den ihnen unterstellten Betrieben machen, ausgenommen natürlich ihre amtlichen Publikationen.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes wird unter dem Ministerium des Innern ein Arbeitsrath geschaffen, der aus einem vom Könige ernannten Vorsitzenden und acht vom Minister ernannten Beisitzenden besteht, wovon mindestens je drei Arbeitgeber und Arbeiter sein müssen. Wir berichten über die Zusammensetzung und Aufgaben dieser paritätischen Vertretung in einem besonderen Aufsatz.

Das neue Fabrikgesetz wurde am 30. März 1901 vom dänischen Reichstage angenommen und erhielt die königliche Sanktion am 1. Juli desselben Jahres. Es ist also ohne nochmalige längere Schonzeit der Unternehmer, wie sie im Deutschen Reiche üblich geworden ist, in Kraft gesetzt worden. Es zeigt, daß das auf sozialpolitischem Gebiet bisher rückständige Dänemark einen entschiedenen Fortschritt gemacht hat. Es hat auch sonst in den letzten Jahren, dank der wachsenden Macht der sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Staats- und Gemeindeverwaltung eine ganze Reihe sozialreformatorische Gesetze eingeföhrt, die, wenn sie auch zum Theil, wie z. B. das Arbeiterversicherungsgesetz, noch an allerlei Kinderkrankheiten leiden, doch für die Zukunft das Beste versprechen.

Erif Brunte.

Statistik und Volkswirtschaft.

Die Veränderungen der Löhne und Arbeitszeit in England im Jahre 1901.

Die amtliche „Labour-Gazette“ publiziert bereits die vorläufigen Ziffern der Lohn- und Arbeitszeitstatistik Englands vom Jahre 1901 mit solcher Promptheit, die wir von der deutschen Statistik vergeblich erwarten dürften. Aus den veröffentlichten Zahlen ergiebt sich, daß, während in dem Jahrfünft 1896—1900 ein ständiges Steigen der Löhne, besonders im Bergbau und in den Metallgewerben beobachtet wurde, das Jahr 1901 die gegentheiligen Erfahrungen, nämlich ein Sinken der Löhne brachte. Insgesamt £ 78 516 pro Woche oder 1 sh 9 d pro Kopf und Woche der 901 820 betroffenen Arbeiter betrug die Lohnverminderung, welche ermittelt wurde. Indes beschränkte sich dieser Niedergang zunächst auf die Berg- und Metallarbeiter, verursacht durch einen starken Fall der Preise in diesen Gewerben, der unmittelbar auf die Arbeitslöhne zurückwirken mußte, da in diesen Gewerben vielfach die Letzteren auf der Basis gleitender Stufen vereinbart sind. Indes war die Zunahme der Löhne in den übrigen Gewerben meist sehr gering und in ihrer Gesamtwirkung gegenüber dem Rückgang in den vorerwähnten Hauptindustrien Englands wenig von Einfluß, wie die folgende Zusammenstellung, die nur Arbeiter berücksichtigt, deren Löhne eine Veränderung nach unten oder oben erfahren, veranschaulicht.

Im Kohlenbergbau wurden nahezu alle Arbeiter von dem Lohnrückgang getroffen; nur die Vereinigten Distrikte von England und Wales, Somerset und Süd-Staffordshire und Ost-Worcestershire weisen eine Zunahme auf. Bereits im August und September 1900 begann der Fall der Kohlenpreise empfindlich zu wirken. In Northumberland und Durham zeigte sich ein Rückgang um 22½ bis 25 pZt. In Südwales trat im Februar keine

Völlig unberücksichtigt vom Gesetz bleiben nach wie vor Gärtnerei, Forstwirtschaft, Fischerei und Seefahrt.

Jeder Arbeitgeber in Handwerk und Industrie, der in einem Betriebe mehr als fünf Arbeiter beschäftigt, ist verpflichtet, bei der Gewerbe-Inspektion Anzahl und Alter der beschäftigten Arbeiter, Art des Betriebes, Betriebskraft usw. anzumelden. Dasselbe gilt auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeiter, wenn im Betriebe mechanische Kraft (Dampf, Gas, Elektrizität usw.) benutzt wird. Ein Jeder, der eine Fabrik einrichten oder eine bestehende Anlage in eine Fabrik verwandeln will, hat das Recht, das Gutachten der Gewerbe-Inspektion über Plan und Zeichnungen usw. einzuholen. Demgegenüber ist die Gewerbe-Inspektion zu Einwendungen berechtigt, auch ohne solche Veranlassung gegen solche Verhältnisse bei Bauten, Umbauten oder Einrichtungen von Fabriken, welche in irgend einer Weise im Widerspruch zum geltenden Gesetz stehen.

§ 4 des neuen Gesetzes bestimmt nun, daß die revidierungspflichtigen Arbeitsstellen derart einzurichten sind, „daß Gesundheit, Leben und Gliedmaßen des Arbeiters gebührend geschützt sind, sowohl während der Arbeit selbst, als während seines Aufenthaltes auf der Arbeitsstätte“. In besonderen Fällen ist die Gewerbe-Inspektion berechtigt, in dieser Hinsicht spezielle Anordnungen zu treffen. — Die Arbeitslokalitäten sollen nicht von Arbeitern überfüllt sein; hierbei soll beachtet werden, daß bei Neuanlagen der Luftraum für jeden der gleichzeitig beschäftigten Arbeiter mindestens 8 Kubikmeter beträgt. Ferner soll für genügenden Luftwechsel, soweit die Art des Betriebes es erlaubt, gesorgt werden. Besonders gilt das dort, wo gesundheitschädliche Dämpfe, Stoffe usw. durch die Betriebsart entwickelt werden. Auch soll bei der Ventilation dafür gesorgt werden, daß giftige Luftarten, Rauch, Staub, Dampf, Hitze und Dünste nicht in andere Arbeitsräume eindringen können. Der Zugang zu solchen Arbeitsräumen, worin giftige Stoffe verarbeitet werden, soll nur für die darin beschäftigten Arbeiter gestattet sein. Das Tapezieren der Wände soll dort verboten sein, wo dieses nach Ansicht der Gewerbe-Inspektion hygienisch schädlich sein kann. Für genügende Reinigung der gesammten Arbeitslokalitäten soll ebenfalls gesorgt werden und hat die Gewerbe-Inspektion hierüber nähere Vorschriften zu ertheilen.

Hinsichtlich der durch mechanische Kraft getriebenen Maschinen, sind auch nach dem neuen Gesetz die Bestimmungen geltend, welche im obengenannten Gesetz vom 12. April 1889 enthalten sind. Die Beleuchtung der Arbeitsräume soll ausreichend sein, sowohl zur Ausführung der Arbeit selbst, als zur Beachtung der in den Arbeitsräumen aufgestellten Maschinen und anderer Gegenstände. In Arbeitsräumen, worin sich Explosivstoffe befinden, oder leicht entzündliche Luftarten sich entwickeln, wird künstliche Beleuchtung gefordert. Erwärmung wird für solche Arbeitsräume, worin die Arbeit im Sitzen verrichtet wird und wo die Verhältnisse es im Uebrigen erfordern, angeordnet. Außerdem soll es den Arbeitern während der kalten Jahreszeit ermöglicht werden, ihre Mahlzeiten in geheizten Räumen oder bei der Arbeitsstelle einnehmen zu können.

Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hat der Minister des Innern nach den Anträgen des Arbeiterrathes Regulative zu erlassen, welche Bestimmungen enthalten hinsichtlich der Größe, Einrichtung, Beleuchtung, Erwärmung, Ventilation usw. für die einzelnen Arten der Betriebe bezüglich der Anzahl der darin beschäftigten Arbeiter. Diese Bestimmungen sind bei Einrichtung neuer und Umbau älterer Anlagen, durchzuführen. Jeder Betrieb

hat jedoch spätestens innerhalb zehn Jahre nach dem Erlaß des Regulativs den darin enthaltenen Forderungen nachzukommen. Diese Bestimmung ist insofern von größter Bedeutung, weil dadurch der von dem Unternehmern sonst beliebten Trick, durch Vermeidung von Umbauten sich den gesetzlichen Verpflichtungen zu entziehen, vorgebeugt wird.

Bezüglich der Frauen- und Kinderarbeit sind ebenfalls im neuen Gesetz verschiedene kleine Fortschritte zu verzeichnen. Die Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren in den der Gewerbe-Inspektion unterstellten Betrieben wird gänzlich untersagt. Kinder über 12 Jahre dürfen bis zur Schulentlassung nur sechs Stunden pro Tag beschäftigt werden, darin eingerechnet $\frac{1}{2}$ Stunde Ruhepause nach höchstens $4\frac{1}{2}$ Stunden Arbeit. Sie dürfen außerdem weder innerhalb der Zeit von 8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, noch während der Zeit des Schul- oder Konfirmationsunterrichtes beschäftigt werden, auch nicht während der letzten $\frac{1}{2}$ Stunden vor dem Beginn dieses Unterrichtes. Ihre Beschäftigung an Sonntagen und Feiertagen ist gänzlich untersagt. Außerdem kann auch auf Antrag der Kommunalvorstände nach eingeholter Erklärung des Arbeiterrathes der Minister des Innern Verfügungen erlassen, wonach die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder entweder gänzlich verboten oder zum Theil untersagt wird, jedoch stets nur für den Bereich der antragstellenden Kommune. Auf Grund ebensolcher Verfügung kann auch die Beschäftigung jugendlicher Personen, welche aus der Schule entlassen, aber nicht 18 Jahre alt sind, in solchem Umfange eingeschränkt werden, als für die Gesundheit und Sittlichkeit der Betroffenen notwendig erscheint. Die Ueberwachung der Befolgung dieser Verfügung ist der Aufsicht der Polizeibehörde unterstellt.

Jugendliche Arbeiter dürfen pro Tag nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden. Die Arbeitszeit muß in die Zeit von Morgens 6 bis Abends 8 Uhr fallen; jedoch kann der Minister des Innern auf Antrag des Arbeiterrathes verfügen, daß jugendliche, männliche Arbeiter, welche 15 Jahre alt sind, auch zur Nachtzeit beschäftigt werden können, „wenn es zu ihrer fachlichen Ausbildung nothwendig erachtet wird. Nach je $4\frac{1}{2}$ Stunden Arbeit muß eine mindestens $\frac{1}{2}$ stündige Ruhepause eintreten. Für jugendliche Personen, welche technische oder fachliche Schulen besuchen, muß die Arbeitszeit so eingerichtet sein, daß dieselbe sie am Besuche des betreffenden Unterrichtes nicht hindert. Der Direktor der Gewerbe-Inspektion kann jedoch zu den obigen Bestimmungen Ausnahmen gestatten, wenn ein diesbezüglicher Antrag des Arbeitgebers als für die Arbeiter ebenso günstig wie die betreffenden Bestimmungen erkannt wird; er muß aber hiervon sowohl den Minister des Innern, als auch den Arbeiterrath in Kenntniß setzen.

Der Arbeiterrath ist weiter befugt, auf diesbezügliche Vorstellung der Gewerbe-Inspektion hin, die genannten Altersgrenzen zu erhöhen oder die Beschäftigung jugendlicher Personen unter 18 Jahren oder weiblicher Arbeiter zu verbieten, wenn die Art der Arbeit besonders anstrengend oder für die Gesundheit schädlich oder derart beschaffen ist, daß die Unvorsichtigkeit eines einzelnen Arbeiters von Gefahr für die übrigen Arbeiter sein kann. Dem von der Verfügung Betroffenen steht die Berufung an den Minister des Innern zu.

Im Uebrigen dürfen Kinder und jugendliche Personen während der Ruhepausen und Mahlzeiten sich nicht in den Fabrikräumlichkeiten, in denen gearbeitet wird, aufhalten, sofern nicht besondere Erlaubniß der Gewerbe-Inspektion gegeben ist. Frauen

Während die Arbeitszeitverkürzung auch während der Krisis ihre fortschreitende Tendenz bewahrt, also eine allgemeine Erscheinung der Produktion darstellt, kommen die Schwankungen der Produktion und des Arbeitsmarktes vornehmlich in der Lohnhöhe zum Ausdruck. Diese Lohnhöhe zu einem konstanten Faktor zu machen, sie den Schwankungen nach unten ebenso zu entziehen, wie die Arbeitsdauer den Schwankungen nach oben, das ist selbst den englischen Gewerkschaften noch nicht geglückt. Wahrscheinlich würden sie aber auch dieses Ziel erreichen, wenn sie dem System der gleitenden Skalen den Rücken fehrten und das Hauptgewicht auf Tarifvereinbarungen mit garantierten Minimallohnen legten.

Für Deutschland aber läßt diese Publikation auf's Neue empfinden, wie sehr es uns an einer vernünftigen Arbeitsstatistik fehlt. An Organisationen dazu mangelt es keineswegs, nur am guten Willen der Reichsregierung. Wird das neue statistische Reichsamt diese Aufgabe verwirklichen?

Soziales.

Aus dem Bereiche.

Fabrik=Inspektion. — Arbeiterverhältnisse im Naphtagebiete. — Der eigentliche Zweck der Fabrik=Inspektion. — Die Regierung und die Unternehmerverbände. — Ein Syndikat zu wissenschaftlichen Zwecken. — Schwarze Listen.

Die Fabrik=Inspektion besteht in Rußland seit 1882. 1894 wurde dieselbe gänzlich reformiert: den Fabrik=Inspektoren sind neue Pflichten auferlegt, ihre Befugnisse wurden erweitert.

Anfangs nur in den drei industriereichsten Gouvernements, St. Petersburg, Moskau und Wladimir eingeführt, wurde die Fabrik=Inspektion nach und nach auf 61 Gouvernements ausgedehnt, so daß seit 1. Januar 1900 im Ganzen 267 Aufsichtsbeamte, darunter 61 Ober=Inspektoren, (je einer für das Gouvernement), 190 Bezirks=Inspektoren, 6 Kreis=Inspektoren, 10 Hülfbeamte, thätig waren.

Mit dem 1. (14.) Januar 1902 wird nun die Fabrik=Inspektion auch im Kaukasus, und zwar zunächst in den zwei industriereichsten Gouvernements, Kutais und dem Schwarzen Meer=Bezirk, mit je einem Ober- und einem Kreis=Inspektor eingeführt.

Bei der Bekanntgabe der diesbezüglichen Verordnungen vom 26. November (9. Dezember) 1901 werden in der letzten Nummer des offiziellen Blattes des Finanzministeriums, „Wjestnik Finansow promischlennosti i Torgowli“, Nr. 51 vom 23. Dezember 1901 (5. Januar 1902), auch die Gründe dieser Maßnahmen angegeben, die in mancher Hinsicht von Interesse sind, denn sie gewähren in erster Linie einen Einblick in die Arbeitsverhältnisse in den erwähnten Gebieten. Ferner machen sie uns mit den Beweggründen der russischen Regierung, die Fabrik=Inspektion überhaupt einzuführen, bekannt. Zugleich aber legen sie ein bereites Zeugnis über die Stärke der russischen Arbeiterbewegung ab.

Zweifache Gründe sind es gewesen, welche diesmal, wie übrigens auch in früheren Fällen, die russische Regierung veranlaßten, die Fabrik=Inspektion im Kaukasus einzuführen: sie waren „allgemeiner“ und „besonderer“ Natur.

Was die „allgemeinen“ Gründe betrifft, so erfahren wir darüber Folgendes:

„Wie die eine von der Gouvernementsverwaltung durchgeführte Untersuchung ergeben hat, ist die Lage der Arbeitermassen durch nichts garantiert, da in den meisten Fabriken keine Arbeitsbücher* eingeführt sind und die Verträge ohne jede Formalität ab-

geschlossen werden.“ „Die Lebensverhältnisse der Fabrikbevölkerung von Noworossijsk und der umliegenden Ortschaften, wo eigentlich das ganze industrielle und kommerzielle Leben nicht nur dieser Stadt sondern auch des ganzen Gouvernements sich konzentriert und wo sich infolgedessen auch die Hauptmasse der Arbeiterschaft befindet, sind gänzlich ungenügende.“

„Der Mangel an regulär=ärztlicher Hilfe bei den sehr oft vorkommenden Unglücksfällen, antisaniäre Beschaffenheit und Instandhaltung der Arbeiterkajernen, Ueberfüllung derselben — all das sind gewöhnliche Erscheinungen in den dortigen Fabriken.“

Die nicht vorhandene behördliche Fürsorge* für die Arbeiterschaft und die fehlende Aufsicht über die Unternehmer, haben auch dazu geführt, daß die einen Fabriken (einer und derselben Branche) eine längere Arbeitszeit haben als die anderen.

So dauert der Arbeitstag in der Koblejengießerei Maflaren & Freischist im Durchschnitt 10½ Stunden (in den Frühlings- und Herbstmonaten 10½, in den Sommermonaten 11, im Winter 9 Stunden), während er in der benachbarten mechanischen Fabrik Wöller=Kampe 11½ Stunden lang ist. Diese ungleiche Arbeitsdauer und die Erhöhung derselben noch um eine Stunde, verbunden mit einer Reihe zum Nachteil der Arbeiter eingeführter Neuerungen, waren auch die Ursache des im August und September 1899 ausgebrochenen Streikes, wobei die Arbeiter die Einführung des elfstündigen Arbeitstages und den Uebergang vom Stunden- zum Tagelohn forderten.

„Die fehlende Aufsicht“, heißt es weiter, „macht auch die Thatsache erklärlich, daß die Fabrikanten (besonders in Zementfabriken) zur Verminderung der Arbeiterzahl — bei ununterbrochener Tag- und Nachtarbeit — die sogenannten „Ueberstunden“ oder „Prämien“ einführen, wobei pro „Ueberstunde“ 50 pzt. mehr gezahlt wird.“

Dieser angeblich große Verdienst verlockt trotz der hohen Preise für Wohnung, Nahrungsmittel, die in Noworossijsk herrschen, sehr viele Arbeiter, miteinander über 20 Stunden nacheinander zu arbeiten.“

Das sind die „allgemeinen“ Gründe, welche die Regierung bewegen haben, endlich einzugreifen. In kurzen Worten lassen sie sich dahin zusammenfassen, daß die Arbeiterschaft der in Frage stehenden Gouvernements bis jetzt faktisch recht- und schutzlos der Willkür der Unternehmer preisgegeben sind.

Dies allein aber hätte die Regierung trotz der oben angeführten Mißstände kaum bewegen, ihre „schützende“ Hand auszustrecken, wenn nicht dabei die „besonderen“ Gründe mitgewirkt hätten. Und diese Gründe sind — die Angst vor dem anwachsenden Klassenbewußtsein der russischen Arbeiter und die Bemühung, „die gebührende Ordnung sowohl in den Fabriken, als im Staate aufrecht zu erhalten“, wie der schöne Beamtenstil heißt. Dies giebt das offizielle Blatt des Finanzministeriums auch unumwunden zu, indem es aus freien Stücken mitteilt, daß für die Einführung der Fabrik=Inspektion in den westlichen Gouvernements Kowno und Wilno die in ersterem Gouvernement Ende 1895 ausgebrochenen Arbeiterunruhen maßgebend waren. Ferner führt das Blatt die im Jahre 1899 stattgefundenen Mißverständnisse* zwischen den Arbeitern und der Leitung einer Fabrik in Batum hauptsächlich darauf zurück, daß keine „entsprechende Aufsicht da war“. Endlich erhellt es auch aus der folgenden Charakteristik der

* Eigentlich heißt das Wort „Opjeka“ = Bevormundung; in diesem Sinne muß auch diese „behördliche Fürsorge“ verstanden werden.

	1900		1901	
	Zahl der in Betracht kommenden	Zunahme oder Abnahme pro Kopf und Woche	Zahl der in Betracht kommenden	Zunahme oder Abnahme pro Kopf und Woche
I.		sh d		sh d
Kohlenbergbau...	680518	+ 4 10	704681	- 1 7 $\frac{1}{2}$
Anderer Bergbau...	17418	+ 4 3 $\frac{1}{4}$	15958	- 6 7 $\frac{1}{2}$
Steinbruch...	7501	+ 0 4 $\frac{1}{2}$	4741	- 1 2
Eisen- u. Stahl-Industrie...	71094	+ 4 1 $\frac{1}{2}$	70150	- 5 9 $\frac{1}{2}$
And. Metall-Ind.	15012	+ 1 0 $\frac{1}{4}$	11388	- 2 0 $\frac{1}{4}$
Zusammen	791543	+ 4 7 $\frac{1}{4}$	806588	- 2 1
II.				
Masch.-u. Schiffbau	9179	+ 1 7 $\frac{1}{4}$	20578	+ 0 4 $\frac{1}{2}$
Bau...	78600	+ 1 8 $\frac{1}{2}$	36162	+ 1 3 $\frac{1}{2}$
Textilindustrie...	125089	+ 0 11 $\frac{1}{2}$	3058	+ 1 10 $\frac{3}{4}$
Bekleidungs-Ind.	8481	+ 2 2	5914	+ 2 2 $\frac{1}{4}$
Verschiedene...	122894	+ 1 9 $\frac{1}{4}$	29550	+ 1 3 $\frac{1}{4}$
Zusammen	344243	+ 1 5 $\frac{1}{4}$	95262	+ 1 2
Gesamtsumme	1135786	+ 3 8 $\frac{1}{4}$	901820	- 1 9

Veränderung, im April sogar eine Zunahme ein; erst aus dem Jahresluß wurde eine Verminderung um 7 $\frac{1}{2}$ pZt. festgestellt. Den größten Niedergang zeigte Schottland. Natürlich hinterließen diese Lohnvermindierungen einen starken Groll in Arbeiterkreisen. Ein Vergleich der Bergarbeiterlöhne der Jahre 1896 und 1901 zeigt folgende Uebersicht:

Distrikt	Prozentual übl. Standard Ende des Jahres		Netto Zunahme von 1896-1901
	1896	1901	
Northumberland	3,75	31,00	27,25
Durham	15,00	40,00	25,00
Bereinigte Distrikte	30,00	60,00	30,00
Süd-Staff. u. Ost-Worcester	30,00	60,00	30,00
Somerset	15,00	45,50	32,50
Süd-Wales u. Monmouthsh.	10,00	66,25	56,25
Ost-Schottland	—	47,50	47,50
West-Schottland	12,50	50,00	37,50

Nächstwichtig sind die Veränderungen in den Eisen- und Stahlgewerben, meist durch sliding scales reguliert. Hier waren die Löhne im Jahr fünf 1896-1900 um £ 33 420 oder 8 sh 4 d pro Woche gestiegen; das kritische Jahr 1901 spülte beinahe $\frac{2}{3}$ dieser Zunahme wieder hinweg; der Rückgang beziffert scharf £ 20 319. In der Hochofen-Industrie variierte der Lohnfall zwischen 15 und 30 pZt., bei den Eisenarbeitern zwischen 17 $\frac{1}{2}$ und 27 $\frac{1}{2}$ pZt.

Das Baugewerbe wies ein weiteres Steigen der Löhne, aber nur halb so hoch, als in den vorhergehenden Jahren auf; gegen 30 000 Arbeiter erhielten Aufbesserungen, während 6614 (meist in Schottland) Verminderungen erlitten. Die Zunahme wird bei insgesamt 36 162 Arbeitern, die an Veränderungen beteiligt sind, auf 1 sh 3 $\frac{1}{2}$ d pro Kopf und Woche geschätzt. Die größte Zunahme erreichten die in „Verschiedenen Gewerben“ eingeschlossenen Londoner Sezer. Die meisten Veränderungen traten ein, ohne daß sie eine Arbeitseinstellung im Gefolge hatten, wie folgende Zusammenstellung zeigt:

Die Lohnveränderungen traten ein:	Zahl d. bethell. Arbeiter absolut in pZt.	Gegenüber 1900 in pZt.
a) Nach Streiks:		
Durch die Parteien selbst oder ihre Vertreter	12797	1,4
Durch Schiedspruch, Einigungsämter oder Vermittlung	879	0,1
Zusammen	13676	1,5

Die Lohnveränderungen traten ein:	Zahl d. bethell. Arbeiter absolut in pZt.	Gegenüber 1900 in pZt.
b) Außer Streiks:		
Durch die Parteien selbst oder ihre Vertreter	178157	19,8
Durch Schiedspruch, Einigungsämter oder Vermittlung	519004	57,5
Durch gleitende Skalen	190983	21,2
Zusammen	888144	98,5
Insgesamt	901820	100,0

Also nur 1,5 pZt. der an Lohnveränderungen beteiligten Arbeiter wurden dieserhalb in Streitigkeiten verwickelt. Die Zusammenstellung läßt eine bedeutende Steigerung der Theilnahme von Einigungsämtern und Schiedsgerichten an den Lohnfestsetzungen erkennen.

Einen Ueberblick über die Lohnveränderungen eines neunjährigen Zeitraumes bietet die folgende Tabelle:

Jahr	Zahl der an Veränderungen bethell. Arbeiter	Nettoergebnis der Veränderung an Wochenlöhnen (+ = Zunahme, - = Abnahme)	für alle Beteilig. pro Kopf
1893...	549977	+ £ 12425	+ 0 sh 5 $\frac{1}{2}$ d
1894...	670386	- " 45091	- 1 " 4 $\frac{1}{4}$ "
1895...	436718	- " 28211	- 1 " 3 $\frac{1}{2}$ "
1896...	607654	+ " 26592	+ 0 " 10 $\frac{1}{4}$ "
1897...	597444	+ " 31507	+ 1 " 0 $\frac{3}{4}$ "
1898...	1015069	+ " 80815	+ 1 " 7 " "
1899...	1175576	+ " 90905	+ 1 " 6 $\frac{1}{2}$ "
1900...	1135786	+ " 209373	+ 3 " 8 $\frac{1}{2}$ "
1901...	901820	- " 78516	- 1 " 9 " "

An Veränderungen hinsichtlich der Arbeitszeit waren dagegen weit weniger Arbeiter, nur 24 749 beteiligt, welche Ziffer zugleich die kleinste seit 1895 darstellt. Erfreulicherweise betrafen diese Veränderungen bei 24 176 Arbeitern eine Verkürzung der Arbeitsdauer um durchschnittlich 2,18 Stunden pro Woche, während nur 573 Arbeiter von einer Arbeitszeitverlängerung um durchschnittlich 1,69 Stunden wöchentlich betroffen wurden. Das Gesamtergebnis für die 24 749 Arbeiter ist eine Verkürzung der Arbeitszeit um 2,09 Stunden pro Woche. Die seit 1893 amtlich festgestellten Veränderungen der Arbeitszeit sind in der folgenden Tabelle veranschaulicht:

Jahr	Zahl der Arbeiter mit veränderter Arbeitszeit	Durchschnittliche Verkürzung ihrer Arbeitszeit in Stunden	Zahl der von ihnen pro Woche weniger geleisteten Stdn.
1893...	34649	1,99	68987
1894...	77158	4,04	311545
1895...	22735	1,94	44105
1896...	108271	0,73	78533
1897...	70632	4,08	284675
1898...	39049	2,10	81917
1899...	35949	3,54	127142
1900...	57726	4,12	238043
1901...	24749	2,09	51748

Die hervortretendsten Veränderungen haben wiederum die Buchdruckerei und verwandte Gewerbegruppen aufzuweisen, die allein die größere Hälfte aller an Arbeitszeitveränderungen beteiligten Arbeiter umfassen. Unter diesen sind 9900 Sezer in London, die eine Arbeitszeitverkürzung von 54 auf 52 $\frac{1}{2}$ Stunden errangen, ferner 3300 Pressendrucker und Buchbinder in Glasgow mit einer Verkürzung von 52 $\frac{1}{2}$ auf 50 Stunden pro Woche.

Mit Arbeitseinstellungen war die Arbeitszeitverkürzung von 2714 Arbeitern (11 pZt.) verbunden. Für 10 172 Arbeiter wurden die Veränderungen durch Schiedspruch, für 450 Arbeiter durch Einigungsamt eingeführt, während für 11 413 Arbeiter diese Veränderungen infolge direkter Vereinbarungen beider Parteien oder ihrer Vertreter Platz griffen.

Lohnbewegungen und Streiks.

Für die ausgesperrten Glasarbeiter!

Der „Fachgenosse“ richtet zur Unterstützung der ausgesperrten an die Glasarbeiter aller Länder folgenden Aufruf, den wir auch zur Beherzigung den gesammten deutschen Gewerkschaften unterbreiten wollen.

„Noch immer sind gegen 160 Kollegen vom Ring der deutschen Flaschenfabrikanten dauernd von der Arbeit ausgesperrt. Darunter sind 135 verheirathete Kollegen, welche zusammen rund 345 Kinder nebst Frauen zu ernähren haben. Das sind die Opfer eines haßerfüllten unversöhnlichen Unternehmertums, das Rache nimmt für das Eintreten Eurer braven Kollegen zur Wahrung ihrer heiligsten Menschenrechte. Schon ist der Winter eingetreten mit allen seinen Schrecken für alle Arbeitslosen, von denen auch unsere ausgesperrten Kollegen betroffen werden sollen.

Kollegen aller Länder! Zeigt dieser undchristlichen Gesellschaft, daß Ihr ein besseres Christenthum in Eurem Herzen trägt als jene, die ihrer „christlichen Wohlthätigkeit“ zwar in schönen Worten sich rühmen, in ihren Thaten sie aber Lügen strafen. Unterstützt Eure arbeitslosen Genossen und ihre darbenenden Familien nach Kräften! Wenn Jeder von Euch an jedem Lohntage nur einen kleinen Beitrag spendet, dann wird der Anschlag der Feinde unserer Organisation auf die Existenz unserer braven Mitkämpfer zu Schanden werden. Hoch die Solidarität!

Aus Unternehmerringen.

Herr Köfide über die bezahlten Agitatoren der Großindustriellen. In der Budgetdebatte griff der Abgeordnete Köfide-Deßau bei der Begründung seines Antrages, die paritätischen Nachweise betreffend, die Unternehmernachweise, deren Hauptzweck zugeständenermaßen die Kontrolle lästiger Arbeiter und die Unterdrückung des Koalitionsrechts sei, scharf an und führte zur Charakterisierung der in Industriellenkreisen maßgebenden Auffassung über die Arbeiter folgendes an: „Auf einer Versammlung des Zentralverbandes der Industriellen in Dortmund hat der Generalsekretär erklärt: Das Schlagwort von der Gleichberechtigung des Arbeiters mit dem Unternehmer, sei ein Unfug. — Ich freue mich, daß die Unternehmer wenigstens so viel Scham hatten, ein solches Wort nicht zu gebrauchen, sondern es dem Generalsekretär überließen.“ — Was sagen die Herren Vued, Veimer, Tille und die übrigen „bezahlten Agitatoren“ der Großindustrie zu dieser ihrer Werthschätzung aus dem Munde eines der angesehensten Großindustriellen? Da Herr Veimer im Reichstage sitzt, so wird er Gelegenheit haben, von den Unternehmern das Gegentheil zu beweisen.

Justiz.

Ein neues Erpressungsurtheil hat die Liste der gegen die Gewerkschaften gerichteten Justizaktionen bereichert, wahrscheinlich bestimmt, eine neue Spezies dieser Art von Verurtheilungen zu eröffnen, und das Berliner Landgericht I genießt den Ruhm, Pfadfinder auf diesem Wege zu sein. Es handelte sich um die Weigerung von 15 bei einem Meister Bernitz in Berlin beschäftigten Zimmerern, mit einem Nichtorganisierten zusammen zu arbeiten, die zur Entlassung des Letzteren führte. Dieser, ein gewisser Rehe, reichte beim Justizminister ein Schreiben

ein, der dann die Staatsanwaltschaft zur Erhebung der Anklage gegen einen der Zimmerer, Namens N., veranlaßte. Da in diesem Falle weder § 153 der Gewerbeordnung, noch § 240 des Strafgesetzbuches Handhabe boten, weil es sich weder um günstigere Arbeitsbedingungen, noch um Bedrohung mit Gewalt oder mit einem Verbrechen handelte, so nahm die Staatsanwaltschaft die Klage unter dem Gesichtspunkte der Erpressung (§ 253 Strafgesetzbuch) auf, indem sie folgerte: Der Angeklagte wollte den Rehe veranlassen, dem Verband der Zimmerer beizutreten, um dem Verbands durch die von Rehe zu leistenden Beiträge einen Vermögensvorteil zu verschaffen, auf den der Verband keinen Rechtsanspruch hat. Der Beitritt sollte veranlaßt werden durch die Drohung, man werde im anderen Falle nicht mit Rehe zusammen arbeiten resp. für seine Entlassung sorgen.

Es liegt klar auf der Hand, daß diese Deduktion völlig haltlos ist. Die Einreichung der Kündigung ist eine völlig gesetzliche Handlung, die nach keiner Richtung hin von irgend welchen Motiven abhängig gemacht ist. Within können irgend welche angenommenen Motive eine solche Handlung nicht als strafbare stempeln. Auch die Schließung des Arbeitsvertrages ist für Arbeiter wie Arbeitgeber völlig frei. Kein Arbeiter ist gezwungen, einen Vertrag zu schließen oder zu verlängern, der ihn in Arbeitsgemeinschaft mit Menschen bringt, denen er sein Vertrauen nicht schenken kann oder von denen er wirtschaftliche Schädigungen befürchten muß. Würde diese Vertragsfreiheit gerichtlich verneint werden, so müßten Arbeiter in unfallreichen Gewerben sich Mitarbeiter aufdrängen lassen, die ihr Leben in fortgesetzte Gefahr bringen könnten. Müßte schon von diesem Gesichtspunkte aus jede Verfolgung einer solchen gesetzlichen Handlung ausgeschlossen sein, so ist die Anwendung des Erpressungsparagraphen erst recht völlig unverständlich. Zunächst fehlt jeder Beweis, daß die Zimmerer durch die Weigerung, mit Rehe zu arbeiten, diesen zum Eintritt in ihren Verband nöthigen wollten. Ferner fehlt die Hauptsache, daß der Angeklagte und seine Kollegen sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil hätten aneignen wollen. Selbst dann, wenn sie es auf die Erwerbung eines neuen Mitgliedes abgesehen hätten, was aber garnicht nachgewiesen ist, so wäre das für sie doch durchaus kein Vermögensvorteil, sondern im Gegentheil würde der Neueintretende einen Vortheil, die Theilnahme am Verbandsvermögen, für das er bisher nichts gesteuert hatte, erreichen. Trotz der völligen Haltlosigkeit der Anklage hat das Gericht den Angeklagten zu sechs Wochen Gefängniß verurtheilt. Daß dieses Urtheil aufrechterhalten werden könne, erscheint nicht bloß uns, sondern selbst bürgerlichen Blättern unfassbar. Die letzteren sehen bereits unangenehme Parallelen voraus, daß in gleicher Weise gegen die Praktiken der Syndikate und Kartelle, bei denen die Erstrebung „widerrechtlicher“ (nach Auslegung des Reichsgerichts) Vermögensvorteile viel greifbarer zu Tage treten, eingeschritten werden könne. — Wenn das auch von Seiten der heutigen Gerichte so leicht nicht zu befürchten ist, so gebietet doch schon das einfache Rechtsgefühl, eine Handlung nicht strafbar zu erklären, die der Staat selber durch die gesetzliche Zwangsorganisation der Handwerksmeister legitimiert hat. Natürlich muß Alles versucht werden, um dieses Urtheil aufheben zu lassen. Würde es von den oberen Instanzen bestätigt und rechtskräftig, so würde der Glaube der Arbeiterklasse an die Gleichheit des Rechtes für alle Staatsbürger völlig schwinden, man würde eine solche Rechtsprechung mit Recht als vom Geiste der nicht Gesetz gewordenen Zuchthausvorlage beherrscht, be-

im genannten Gouvernement beschäftigten Arbeiterschaft:

„... In den vorhandenen Fabriken arbeiten Tausende von zugewanderten Arbeitern. Dies ist ein vagierendes Element, das sich durch keine besonders hohe „Sittlichkeit“ auszeichnet; nicht selten sind es in der Anstiftung verschiedener Streiks und Unruhen sehr erfahrene Leute. Die bevorstehende Errichtung neuer Fabriken wird ohne Zweifel weitere Arbeiter derselben Qualität heranziehen.“

Wir sehen also, daß die russische Fabrik-Inspektion gegenwärtig nicht zur Aufsicht über den Vollzug der an und für sich kümmerlichen und nicht ausreichenden Arbeiterschutzgesetzgebung, sondern, ganz gelinde gesagt, polizeilichen Zwecken dient. Dementsprechend richtet sich auch das Verhalten der russischen Arbeiterschaft dieser Inspektion gegenüber, und wir hegen die feste Zuversicht, daß „die in Anstiftung von Streiks und Unruhen sehr erfahrenen Leute“ der beiden mit Einführung der Fabrik-Inspektion beglückten Gouvernements sich von derselben nicht einschüchtern lassen, sondern nach wie vor ihre zielbewußte, aufopferungsvolle Vorbereitungsarbeit zur Befreiung des russischen Proletariats von der doppelten Knechtschaft, des Absolutismus und des Kapitalismus, weiterführen werden.

* * *

Ganz anders wird für die Herren Arbeitgeber gesorgt. Ihnen ist nicht nur erlaubt, sich zu vereinigen, sondern sie werden dazu angeregt, und das Finanzministerium verspricht ihnen, daß sie „bei ihrem Unternehmen keinen Hindernissen begegnen werden“. Selbstverständlich können die Unternehmer nur dann auf die Unterstützung des Finanzministeriums rechnen, wenn der offene oder versteckte Zweck ihrer Vereinigung nicht die künstliche, anormale Steigerung der Preise für ihre Erzeugnisse sein wird.“* So was kann und will natürlich das russische Finanzministerium nicht zulassen, geschweige denn seinen Segen dazu geben. Gelehrig, wie die Herren sind, folgen die Unternehmer den Weisungen ihres Meisters und fangen an, Verbände zu wissenschaftlichen Zwecken zu gründen. So finden wir in dem „Anzeiger für Gesetze und Verordnungen des Finanzministeriums“, Nr. 51 vom 23. Dezember 1901 (5. Januar 1902), die Satzungen des soeben gegründeten „Verbandes der Papierfabrikanten Rußlands“, dessen Zweck folgendermaßen lautet:

- Organisation lokaler und zentraler Bureau, behufs Sammlung von statistischem Material über die Papierindustrie.
- Verathung aller Fragen, die sich auf die Technik der Papierfabrikation beziehen, sowie Veranstaltung von Vorträgen, welche auf die Theorie und Praxis der Papierproduktion Bezug haben.
- Gründung von Versuchsstationen und Laboratorien, sowohl zur Prüfung der Rohmaterialien, als auch zur Untersuchung der Papierforten.
- Errichtung von Museen und Ausstellungen von allen auf die Produktion bezüglichen Gegenständen.

Somit verfolgen die ehrenwerthen Männer scheinbar ganz harmlose, ja begrüßenswerthe Ziele. Wir sagen „scheinbar“ deshalb, weil all diese guten Absichten purer Schwindel sind, ein lauterer Deckmantel zu unlauteren Absichten, die Konsumenten auszubeuten; denn kaum hatte sich der Verband gebildet, so brachten schon die Tageszeitungen die Nachricht, daß „das neugebildete Papierfabrikantensyndikat die Preise um 30 pZt zu erhöhen gedenkt“.

* So heißt es in einer vor einigen Wochen in demselben Blatte erschienenen Rundgebung des Finanzministeriums, auf die wir selber nicht näher eingehen können.

So wird es im „heiligen Rußland“ unter der Leitung und Weisung eines der „besten Finanzmänner gemacht, den die Gegenwart überhaupt aufzuweisen hat“.

Zum Schluß noch das beiliegende Dokument zum berichtigten Kapitel: „Schwarze Listen“. Solche Listen existieren auch in Rußland und zwar in Form von Verordnungen.

Der „Amurskij Kraij“ bringt nämlich folgendes Dokument zum Abdruck:

Verordnung.

An die Bezirksvorstände und Podrjadschiki (Zwischenpersonen, Zwischenmeister).

Der Vorstand des 3. Bezirkes hat den Arbeiter Semjen Domnin, wegen seines ungebührlichen Verhaltens sowie Weigerung, an den Arbeiten im Freien theilzunehmen, entlassen. Es wird daher ergebenst gebeten, denselben bei den Arbeiten nicht einzustellen.

Vorstand des 3. Bezirkes.

Ingenieur Bernatowitsch.

Buchhalter G (die Unterschrift unleserlich).

Diese Verordnung hat der Berichterstatter der Zeitung, wie er angiebt, in einem Komptoir an der Wand vor dem Schreibtische angeschlagen, vorgefunden; sie war mit dem Vermerk versehen: „Allen Aufsehern und Vorarbeitern unter schriftlicher Verpflichtung bekannt zu machen“. Unterschrieben: W. Loskutow, (Bevollmächtigter des Lieferanten Golawtschikow).

Das Interessante bei der ganzen Geschichte ist, daß der Domnin kein Arbeiter, sondern ein gelernter Koch ist. Die „Verordnung“ wurde dadurch hervorgerufen, daß derselbe beim Ingenieur B. beschäftigt, sich weigerte, am Sumpfe, wo gearbeitet wurde, weiter zu bleiben und deshalb seinen Dienst quittierte.

Aus der Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Im deutschen Bergarbeiterverband hat der bisherige Vorsitzende, Genosse Heinrich Möller, seinen Posten wegen achtmonatlicher Krankheit, ohne Aussicht auf deren Beendigung, niedergelegt. Genosse Möller, der vierte der bisherigen Leiter dieses Verbandes, hat sich ganz hervorragende, organisatorische Verdienste um seine Organisation erworben, obwohl er den Posten als Berginvalid übernahm. Von 1893—98 vertrat er im Reichstag den Bergarbeiter-Wahlkreis Waldburg in Schlesien. Sein Posten wird vorläufig vom Genossen Ludwig Schröder verwaltet und erst auf dem diesjährigen Verbandstag neu besetzt werden. — Die Redaktion der „Graphischen Presse“ (Organ des Vereins der Lithographen, Steindruckere.) wird vom 1. Februar d. J. ab vom Genossen Max Obier übernommen, von welchem Tage ab der bisherige langjährige Redakteur, Genosse Conrad Müller in Schleuditz, zurücktritt. — In der Steinarbeiterorganisation, die bekanntlich noch nach dem Vertrauensmännersystem organisiert ist, regen sich angesichts des diesjährigen Kongresses von Neuem die Bestrebungen, einen festen Verband zu schaffen. Wie früher, so gehen auch diesmal diese Bestrebungen von Pirna, der stärksten Gruppe der Zentralisation aus. Wir müssen keinen stichhaltigen Grund, der die deutschen Steinarbeiter hindern könnte, sich eine gleiche Organisationsform zu geben, wie sie fast sämtliche organisierten Arbeiterberufe Deutschlands bereits seit Jahren besitzen.

zeichnen. Schon die Tatsache, daß ein solches Urtheil überhaupt gefällt werden konnte, muß dem Ansehen der Rechtsprechung höchst nachtheilig sein.

Adressenveränderungen.

a. Zentralvorstände.

Civil-Berufsämter. Gottl. Fauth, Gustavstr. 65, 2. Et., Altona.

Formstecher. C. Schubart, Buttmannstr. 19, Berlin N.
Gemeindebetriebsarbeiter. Bruno Boersch, Bülowstraße 21, Berlin W. 57.

Kürschner. Ernst Schubert, Stückenstr. 57, Hamburg-Barmbeck.

Lederarbeiter. H. Weiswenger, Brunnenstraße 102, Berlin N.

b. Agitations-Kommissionen.

Agitations-Kommission für Ostpreußen. Otto Braun, Königsberg i. Pr., Tragb. Pulverstr. 52 d, pt.

Agitations-Kommission für Westpreußen. A. Bartel, Danzig, Breitegasse 62, pt.

c. Gewerkschaftskartelle.

Alzen (Hess.). Jakob Corell, Sankt-Georgengasse 3, 2. Et. Arnstadt.

Auerbach i. Bogtl. Albert Singer, Steinweg, Bergedorf. Carl Settmacher, Sande b. Bergedorf, Waldstraße 6.

Biberach a. Nrh. Fr. Schmollinger, Kronenstr. 29 b.
Bingen a. Rh. Jakob Ruppert, Untere Grube 17.

Bogum. C. Struckmann, Johanniterstr. 30.
Bremerhaven. Wilh. Angeloh, Lehe, Weserstr. 23.

Danzig. Fried. Schitorr, Pfefferstadt 6, Keller.
Dortmund. Otto Buchelt, Kraußstr. 19.

Düsseldorf. Chr. Blum, Gerresheimerstr. 99.
Eisleben. Nikolaus Dölle, Kl. Rammthorstr. 45.

Elmsborn. Hinr. Köhnde, Zimmerer, Vockelpromenade 24.
Essen a. d. Ruhr. Wilh. Schmidt, Eöllingstr. 13.

Fechenheim. Wilh. Pleß, Langstr. 92.
Fenerbach i. Württ. Chr. Schuhmacher, Gewerkschaftsh.

Forchheim i. Bayern. Wilh. Haun, Paradeplatz 4 1/2.
Freiburg i. Br. Jos. Groß, Löwenstr. 5.

Geesbacht. J. F. Wahlgreen, Rehrwieder 1.
Glauchau. Gust. Steinbag, Gr. Weberstr. 11.

Güstrow. M. Buschkötter, Grüner Winkel 32.
Hadersleben. L. Konow, Westerstr. 545.

Hamm i. W. Ernst Bedemeyer, Werlerstr. 38.
Hameln. Robert Dhme, Väckerstr. 33.

Heidenheim. Fris. Kentner, Hauptstr. 144.
Herne. El. Rolie, Bechlinghausen-Bruch, Grullbiertel 50.

Hirschberg i. Schl. Paul Hartwig, Bahnhofsstr. 56, 3. Et.
Hof i. Bayern. Georg Naub, Louifengasse 14.

Hörbe i. W. Joh. Frank, Schildstr. 5.
Husum. Aug. Peterfen, Sendungen an Ernst Crit, Nordhusum 67 a.

Kelsterbach a. M. Karl Frind, Müffelheimerstr. bei Gastwirth Jaf. Kerkmann.

Königsberg i. Pr. J. Brade, Blücherstr. 15, Hofgeb.
Köslin. Emil Boeplow, Gr. Dausstr. 6.

Lambrecht i. d. Pfalz. Georg Steimer, Würchenstraße.
Langwieschen i. Th. Edmund Seyffert, Porzellanmaler.

Leer (Nhr.). H. Gräffing, Deichstr. 9.
Lörrach i. B. L. Goll, Spitalstr. 30, 3. Et.

Luckenwalde. Rich. Saemisch, Bussstr. 40.
Lüdenscheid. Carl Dreiner, Köhlerstr. 31.

Ludwigsburg i. Württemberg. Georg Seubert, Jägerhofstr. 29.

Menselwitz (S.-A.). Heinrich Piegl, Markthelfer, Eisenbahnstraße.

Mühlheim a. d. R. B. Rose, Scharpenberg 30.

München. Karl Seiler, Erzgießereistr. 24, 1. Et.

Sendungen an: Fr. Jacobsen, Vaaderstr. 1, 1. Et.

Nylau i. Voigtl. Rich. Hofmann, Draustr. 125.

Neustrelitz i. M. Franz Schüge, Bierkerstr. 32.

Nordhausen. Hugo Eberle, Salza b. Nordh., Grenzweg 197 a.

Posen. Bruno Dudrinski, Jagörze 2, 2. Et.

Potschappel. Otto Dürfel, Lindenstr. 3.

Rehau. Chr. Strobel, Fabrikstr. 443.

Reichenhall i. Bayern (Bad). Alois Lipenski, Poststr. 32.

Riesa a. d. E. Franz Endler, Weida b. Riesa 63 b, 2. Et.

Ronneburg. Alb. Theilig, Friedrichstr. 4.

Rosenheim. Carl Göpfert, Ebersbergerstr. 18.

Schöningen. Ernst Könncke, Winkel Nr. 4.

Schwenningen i. Württemberg. L. Heider.

Schwiebus. Reinhold Schulz, Doktorstr. 6, 1. Et.

Spandau. G. Schnell, Pichelsdorferstr. 10, pt.

Stargard i. Pom. F. Gadam, Bergstr. 58.

Trebbin. C. Morgenroth, Bergstr. 4.

Uetersen i. Holst. Joh. Gülsdorf, Gr. Sand 50 b.

Vegeack. Herrn. Steinhauer, Fähr b. Hammersbeck, Feldstr. 116.

Villingen i. Bad. Ad. Gyppe, Rietzgasse 533.

Weiblingen i. Württemb. Karl Heinrich, Stuttgarterstr.

Webel. H. Friebe, Kolporteur, Mühlenstraße.

Wilhelmsburg a. d. E. Willi Langenbach, Reisherstieger Deich 174.

Winsen a. Luhe. Wilh. Stallbaum, Vortell b. Winsen a. L.

Wismar. W. Steinbrügger, Tischler, Marienkirchhof.

Witten a. d. R. Hoppel, Ardystr. 107.

Wolgast. J. Falk, Kronwießstr. 4, pt. 1.

Worms. Wilh. Winkler, Mainzerstr. 19.

Zeulenroda. Franz Schüler, Brunnenstr. 2.

Zirndorf b. Fürth. Joh. Grill, Schreiner.

d. Arbeiter-Sekretariate.

Altenburg (S.-A.) Unterm Schloß 1.

Berlin SO. Engeliner 15.

Dortmund. Kampfstr. 1.

Gera. Hospitalstr. 21, 1. Et.

Gotha. Erfurterstr. (Altes Gerichtsgebäude).

Mühlheim a. M. Wiesenstr. 3.

München. Vaaderstr. 1, 1. Et.

Striegau i. Schl. Ziganstraße.

Tuttlingen. Schaffhäuserstr. 24.

e. Landeszentralen.

England. J. Mitchell, General Federation of Trade Unions, London E. C. 168-170 Temple Chambers, Temple Avenue.

Schweiz. A. Calame, Zürich, III. Zeughaus-Rotwandstraße 73.

Mittheilungen.

An die Gewerkschaftskartelle!

Kartellstatistik betreffend.

Wir bitten die Kartellvorsitzenden, zu beachten, daß die rückzusendenden Fragebogen mehr als 20 Gramm Gewicht haben. Die Nichtbeachtung dieser Tatsache seitens zahlreicher Absender hat uns schon viele Strapazien verursacht. Wir ersuchen die Kartellvorsitzenden, die ausgefüllten Fragebogen entweder in offenem Kuvert, mit der Bezeichnung als „Gewerkschaftspapiere“ zu senden, wobei 10 $\frac{1}{2}$ Porto genügen würden — oder bei Briefsendung mit 20 $\frac{1}{2}$ Markten zu frankieren.

Die Generalkommission.